

**Aktuelle Verordnung der Bundesministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur, mit der die Lehrpläne für Berufsschulen geändert werden**

**Artikel I**

**L e h r b e r u f e**

§ 1. Für die Berufsschulen sind die in den im folgenden genannten Anlagen enthaltenen Rahmenlehrpläne, jeweils in Verbindung mit Anlage A (mit Ausnahme der darin unter II. wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht), anzuwenden:

In der Folge sind sämtliche Lehrplananlagen angeführt. Zwecks vollständiger Übersicht wurden auch die in Kraft befindlichen Schulversuchslehrpläne (*kursiv!*) aufgenommen.

**1. für die Lehrberufe der Bau- und Baunebengewerbe, und zwar für**

Maurer, Schalungsbauer:	Anlage A/1/1
Bautechnischer Zeichner:	Anlage A/1/2
Brunnen- und Grundbau:	Anlage A/1/3
Dachdecker:	Anlage A/1/4
Platten- und Fliesenleger:	Anlage A/1/5
Hafner:	Anlage A/1/6
Rauchfangkehrer:	Anlage A/1/7
Steinmetz:	Anlage A/1/8
Zimmerei, Fertigteilhausbau:	Anlage A/1/9
Pflasterer:	Anlage A/1/10
Isoliermonteur:	Anlage A/1/11
Bodenleger:	Anlage A/1/12
Stuckateur und Trockenausbauer:	Anlage A/1/13
Betonfertiger-Betonwarenerzeugung, -Betonwerksteinerzeugung, -Terrazzoherstellung:	Anlage A/1/14
Tiefbauer:	Anlage A/1/15
Straßenerhaltungsfachmann:	Anlage A/1/16

**2. für die Lehrberufe der Bekleidungsgewerbe, Tapezierergewerbe und des lederverarbeitenden Gewerbes, und zwar für**

Damenkleidermacher, Herrenkleidermacher:	Anlage A/2/1
Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner, Sattler und Riemer:	Anlage A/2/2
Gold-, Silber- und Perlensticker, Großmaschinesticker, Maschinesticker:	Anlage A/2/3
Handschuhmacher, Säckler (Lederbekleidungserzeuger):	Anlage A/2/4
Kürschner:	Anlage A/2/5
Hutmacher, Modist:	Anlage A/2/6
Kappenmacher:	Anlage A/2/7
Posamentierer:	Anlage A/2/8
Bekleidungsfertiger, Miedererzeuger, Wäschewarenerzeuger:	Anlage A/2/9
Oberteilherrichter, Schuhmacher, Schuhfertigung, Orthopädienschuhmacher:	Anlage A/2/10
Strickwarenerzeuger, Weber:	Anlage A/2/11
Fahrzeugaupazierer (Fahrzeugsattler), Polsterer:	Anlage A/2/12
Tapezierer und Dekorateur:	Anlage A/2/13
Textiltechnik-Maschentechnik, -Webtechnik:	Anlage A/2/14

3. **für die Lehrberufe chemischer Richtung, und zwar für**

Chemielabortechnik, Chemieverfahrenstechnik:	Anlage A/3/1
Entsorgungs- und Recyclingfachmann-Abfall, -Abwasser:	Anlage A/3/2
Vulkanisierung:	Anlage A/3/3
Brauer und Mälzer, Destillateur:	Anlage A/3/4
Textilreiniger:	Anlage A/3/5
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger:	Anlage A/3/6
Präparator:	Anlage A/3/7
Schädlingsbekämpfer:	Anlage A/3/8
Gerberei, Rauwarenzurichter:	Anlage A/3/9

4. **für die Lehrberufe der Bereiche Elektrotechnik und Elektronik, und zwar für**

Elektrobetriebstechnik, Elektroenergietechnik, Elektroinstallations- technik, Elektrobetriebstechnik mit dem Schwerpunkt Prozessleit- technik, Elektroinstallationstechnik mit dem Schwerpunkt Prozessleit- und Bustechnik:	Anlage A/4/1
Kommunikationstechniker -Audio- und Videoelektronik, -Elektronische Datenverarbeitung und Telekommunikation, -Nachrichtenelektronik, <i>IT-Elektronik, EDV-Systemtechnik:</i>	Anlage A/4/2
Elektromaschinentechnik:	Anlage A/4/3
Elektronik, <i>Mikrotechnik:</i>	Anlage A/4/4
Fernmeldebaumonteur:	Anlage A/4/5
Prozessleittechniker:	Anlage A/4/6
Elektroanlagentechnik:	Anlage A/4/7
Anlagenelektrik:	Anlage A/4/8
EDV-Techniker	Anlage A/4/9
Mechatronik:	Anlage A/4/10
<i>Veranstaltungstechnik</i> <i>Informatik</i>	

5. **für die Lehrberufe der Bereiche Gärtnerei und Landwirtschaft, und zwar für**

Blumenbinder und -händler (Florist):	Anlage A/5/1
Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter):	Anlage A/5/2
Tierpfleger:	Anlage A/5/3

6. **für Lehrberufe der Bereiche Gastgewerbe und Nahrungsmittelgewerbe, und zwar für**

Bäcker:	Anlage A/6/1
Fleischverarbeitung, Fleischverkauf:	Anlage A/6/2
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau:	Anlage A/6/3
Koch:	Anlage A/6/4
Konditor (Zuckerbäcker), Lebzelter und Wachszieher, Bonbon- und Konfektmacher:	Anlage A/6/5
Getreidemüller:	Anlage A/6/6
Molkereifachmann:	Anlage A/6/7
Obst- und Gemüsekonservierer:	Anlage A/6/8
Hotel- und Gastgewerbeassistent/Hotel- und Gastgewerbeassistentin:	Anlage A/6/9
Systemgastronomiefachmann:	Anlage A/6/10
<i>Verfahrenstechnik für die Getreidewirtschaft</i> <i>Gastronomiefachmann/Gastronomiefachfrau</i>	

7. **für Lehrberufe der Bereiche Glasbearbeitung und Keramik**, und zwar für

Glaser, Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger, Glasmacherei:	Anlage A/7/1
Keramiker, Kerammodelleur, Porzellanformer:	Anlage A/7/2
Kerammler:	Anlage A/7/3
Porzellanmaler:	Anlage A/7/4
Hohlglasveredler-Glasmalerei, -Gravur, -Kugeln:	Anlage A/7/5

8. **für die Lehrberufe grafischer Richtung**, und zwar für

Tiefdruckformenhersteller:	Anlage A/8/2
Reprografie:	Anlage A/8/4
Kartograph:	Anlage A/8/5
Stempelerzeuger und Flexograph:	Anlage A/8/6
Medienfachmann-Mediendesign, -Medientechnik: <i>Drucktechnik</i> <i>Druckvorstufentechnik</i>	Anlage A/8/8

9. **für die Lehrberufe des kaufmännischen Bereiches**, und zwar für

Einzelhandel, Waffen- und Munitionshändler:	Anlage A/9/1
Großhandelskaufmann/Großhandelskauffrau:	Anlage A/9/2
Bürokaufmann/Bürokauffrau, Industriekaufmann/Industriekauf- frau, Verwaltungsassistent/Verwaltungsassistentin, Immobilien- kaufmann/Immobilienkauffrau, Rechtskanzleiassistent/ Rechtskanzleiassistentin, Einkäufer/Einkäuferin, <i>Buchhaltung, Personaldienstleistung:</i>	Anlage A/9/3
Bankkaufmann/Bankkauffrau:	Anlage A/9/4
Drogist:	Anlage A/9/6
Fotokaufmann:	Anlage A/9/7
Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz:	Anlage A/9/8
Reisebüroassistent/Reisebüroassistentin, <i>Mobilitätsservice:</i>	Anlage A/9/9
Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau:	Anlage A/9/12
Berufskraftfahrer:	Anlage A/9/13
EDV-Kaufmann, <i>IT-Kaufmann:</i>	Anlage A/9/14
Gartencenterkaufmann:	Anlage A/9/15
<i>Lagerlogistik</i> <i>Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in</i> <i>Betriebsdienstleistung</i> <i>Einzelhandel - Schwerpunkt Parfümerie</i> <i>Speditionskaufmann/Speditionskauffrau, Speditionslogistik</i> <i>Buch- und Medienwirtschaft-Buch- und Musikalienhandel,</i> <i>-Buch- und Pressegroßhandel, -Verlag</i>	

10. **für die Lehrberufe der Bereiche Holz- und Kunststoffverarbeitung, und zwar für**

Holz- und Sägetechnik:	Anlage A/10/3
Bürsten- und Pinselmacher:	Anlage A/10/6
Korb- und Möbelflechter:	Anlage A/10/7
Holz- und Steinbildhauer:	Anlage A/10/8
<i>Kunststoffformgebung</i>	
<i>Kunststofftechnik</i>	
<i>Tischlerei, Tischlereitechnik</i>	
<i>Bootbauer</i>	
<i>Bildhauerei</i>	
<i>Drechsler/Drechslerin</i>	
<i>Fassbinder/Fassbinderin, Wagner</i>	

11. **für die Lehrberufe der Lackierer-, Maler- und Schilderherstellergewerbe, und zwar für**

Lackierer:	Anlage A/11/1
Maler und Anstreicher:	Anlage A/11/2
Schilderherstellung:	Anlage A/11/3
Vergolder und Staffierer:	Anlage A/11/4

12. **für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Blechverarbeitung), und zwar für**

Spengler, Kupferschmied:	Anlage A/12/1
Karosser:	Anlage A/12/2
Karosseriebautechnik:	Anlage A/12/3

13. **für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Installation), und zwar für**

Sanitär- und Klimatechniker-Gas- und Wasserinstallation, -Heizungsinstallation, -Lüftungsinstallation, -Ökoenergieinstallation:	Anlage A/13/1
Rohrleitungsmonteur:	Anlage A/13/2

14. **für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Gießerei), und zwar für**

Former und Gießer (Metall und Eisen), Zinngießer:	Anlage A/14/1
Modellbauer:	Anlage A/14/2
Gießereimechaniker:	Anlage A/14/3

15. **für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Mechanikerberufe),** und zwar für
- |  |                |
|--|----------------|
| Maschinenfertigungstechnik:                    | Anlage A/15/1  |
| Büchsenmacher, Waffenmechaniker:               | Anlage A/15/2  |
| Kraftfahrzeugtechnik, Kraftfahrzeugelektriker: | Anlage A/15/3  |
| Baumaschinentechnik, Landmaschinentechniker:   | Anlage A/15/4  |
| Waagenhersteller:                              | Anlage A/15/5  |
| Uhrmacher:                                     | Anlage A/15/6  |
| Verpackungstechnik:                            | Anlage A/15/7  |
| Chirurgieinstrumentenerzeuger:                 | Anlage A/15/8  |
| Leichtflugzeugbauer:                           | Anlage A/15/9  |
| Luftfahrzeugmechaniker:                        | Anlage A/15/10 |
| Textilmechanik:                                | Anlage A/15/11 |
| Kälteanlagentechniker:                         | Anlage A/15/12 |
| Maschinenmechanik:                             | Anlage A/15/13 |
| Werkzeugmechanik:                              | Anlage A/15/14 |
| Produktionstechniker:                          | Anlage A/15/15 |
| Kristallschleiftechnik:                        | Anlage A/15/16 |
| <i>Luftfahrzeugtechnik</i>                     |                |
16. **für die Lehrberufe des Bereiches Metallveredelung und Schmuckherstellung,** und zwar für
- |                                       |               |
|---------------------------------------|---------------|
| Gold- und Silberschmied und Juwelier, |               |
| Edelsteinschleifer:                   | Anlage A/16/1 |
| Oberflächentechnik:                   | Anlage A/16/2 |
| Gold-, Silber- und Metallschläger:    | Anlage A/16/3 |
| Metalldesign:                         | Anlage A/16/4 |
17. **für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Schlosserberufe),** und zwar für
- |  |                |
|--|----------------|
| Metalltechnik-Blechtechnik, -Fahrzeugbautechnik, -Metallbautechnik,<br>-Metallbearbeitungstechnik, -Schmiedetechnik, -Stahlbautechnik, |                |
| Maschinenbautechnik:   | Anlage A/17/1  |
| Messerschmied:   | Anlage A/17/2  |
| Zerspanungstechnik:  | Anlage A/17/3  |
| Dreher, Werkzeugmaschineur:  | Anlage A/17/4  |
| <i>Präzisionswerkzeugschleiftechnik</i>  |                |
| Werkzeugbautechnik:  | Anlage A/17/5  |
| Hüttenwerkschlosser:   | Anlage A/17/6  |
| Bergwerksschlosser-Maschinenhauer:   | Anlage A/17/7  |
| Schiffbauer:   | Anlage A/17/8  |
| Skierzeuger:   | Anlage A/17/9  |
| Universalschweißer:  | Anlage A/17/10 |
| Sonnenschutztechniker:   | Anlage A/17/11 |
| <i>Binnenschifffahrt</i>   |                |
18. **für die Lehrberufe des Bereiches Metall (übrige Berufe),** und zwar für
- |  |               |
|--|---------------|
| Physiklaborant, Werkstoffprüfer, <i>Wärmebehandlungstechnik:</i> | Anlage A/18/1 |
| Technischer Zeichner:  | Anlage A/18/2 |
| Vermessungstechniker:  | Anlage A/18/3 |
| Konstrukteur:  | Anlage A/18/4 |

19. **für die Lehrberufe des Bereiches Textilerzeugung, und zwar für**
- |  |               |
|--|---------------|
| Stoffdrucker, Textilchemie:                                  | Anlage A/19/1 |
| Fotogravurzeichner, Stickereizeichner, Textilmusterzeichner: | Anlage A/19/2 |
| Dessinateur für Stoffdruck:                                  | Anlage A/19/3 |
20. **für die Lehrberufe des Bereiches Musikinstrumentenerzeuger, und zwar für**
- Klavierbau*  
*Orgelbau, Harmonikamacher/Harmonikamacherin:*  
*Blechblasinstrumentenerzeugung*  
*Holzblasinstrumentenerzeugung*  
*Streich- und Saiteninstrumentenbau*
21. **für die Lehrberufe der Bereiche Optik und Fotografie, und zwar für**
- |                        |               |
|------------------------|---------------|
| Fotograf:              | Anlage A/21/1 |
| Augenoptik, Feinoptik: | Anlage A/21/2 |
| Hörgeräteakustiker:    | Anlage A/21/3 |
22. **für die Lehrberufe der Bereiche Papiererzeugung und Papierverarbeitung, und zwar für**
- |   |               |
|---|---------------|
| Buchbinder, Etui- und Kassettenerzeuger,<br>Kartonagewarenerzeuger: | Anlage A/22/1 |
| Papiertechniker:  | Anlage A/22/2 |
23. **für die Lehrberufe des Bereiches Gesundheit und Schönheitspflege, und zwar für**
- |   |               |
|---|---------------|
| Fußpfleger, Kosmetiker:   | Anlage A/23/2 |
| Masseur:  | Anlage A/23/3 |
| Zahntechniker:  | Anlage A/23/4 |
| Orthopädietechnik:  | Anlage A/23/5 |
| Fitnessbetreuung:   | Anlage A/23/6 |
| <i>Friseur und Perückenmacher (Stylist)/</i><br><i>Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin)</i> |               |

## **R a h m e n l e h r p l a n**

- § 2. Soweit in der Anlage für die Gesamtwochenstundenanzahl ein Rahmen festgelegt wurde, haben die Landesschulräte gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes in den im § 1 genannten Lehrplänen vorgesehenen Rahmen durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen das Gesamtstundenausmaß festzulegen. Die Festlegung hat die Bedürfnisse der schulischen Ausbildung im Hinblick auf die betriebliche Ausbildung im betreffenden Bundesland sowie die wirtschaftliche Situation der Region zu beachten. Hiezu sind Stellungnahmen der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Wirtschaftskammer des Landes einzuholen.

### **Z u s ä t z l i c h e L e h r p l a n b e s t i m m u n g e n**

- § 3.(1) Die Landesschulräte haben gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes in dem im § 1 genannten Lehrplänen vorgesehenen Rahmen durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen das Stundenausmaß und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Schulstufen aufzuteilen, soweit dies nicht bereits durch die Lehrpläne erfolgt.

Bei den sprachlichen Pflichtgegenständen „Deutsch und Kommunikation“ und „Berufsbezogene Fremdsprache“ ist bei der Zuordnung des Stundenausmaßes die Vorbildung der Schüler zu berücksichtigen.

Der verbindliche Lehrstoff - insbesondere des Fachunterrichtes - ist möglichst auf alle vorgesehenen Schulstufen aufzuteilen und kann näher detailliert werden.

Ferner können die Landesschulräte im Rahmen der Ermächtigungen in den Lehrplänen die Pflichtgegenstände in zwei oder mehrere Pflichtgegenstände teilen, wobei der gesamte Lehrstoff des Pflichtgegenstandes auf die neuen Pflichtgegenstände aufzuteilen ist.

- (2) Die Landesschulräte werden ermächtigt, nach den örtlichen Erfordernissen zum Pflichtgegenstand „Warenkunde“ zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen, in denen der Lehrstoff von verwandten Fachbereichen zusammengefasst ist, sofern die Führung von Klassen für einen eigenen Fachbereich wegen zu geringer Schülerzahlen nicht zulässig ist.
- (3) Für Berufsschüler im Rahmen der Vorlehre gemäß § 8b des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969 in der jeweils geltenden Fassung, findet der für den Lehrberuf vorgesehene Lehrplan der 1. Klasse der Berufsschule Anwendung; die Gesamtstundenzahl beträgt 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht) je Ausbildungsjahr. Wenn Schüler unterschiedlicher Lehrberufe im ersten Jahr der Ausbildung in einer Klasse unterrichtet werden, findet der Lehrplan der 1. Klasse der Berufsschule mit der Maßgabe Anwendung, dass die für den betreffenden Lehrberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenstände außer Betracht bleiben und die Gesamtstundenzahl 360 Unterrichtsstunden (ohne Religionsunterricht) beträgt; für das zweite Jahr der Ausbildung hat eine Eingliederung in die 1. Klasse der jeweiligen Berufsschule zu erfolgen.

Wenn wegen zu geringer Schülerzahl eine eigene Klasse mit Jugendlichen der Vorlehre nicht geführt werden kann, sind diese während der Vorlehre in die 1. Schulstufe der dem Lehrberuf entsprechenden Berufsschulklasse aufzunehmen; die Lehrinhalte des Lehrplanes sind so auf die Ausbildungsdauer der Vorlehre zu verteilen, dass nach Möglichkeit die erste Schulstufe der Berufsschule erfolgreich abgeschlossen werden kann.

- (4) Die Landesschulräte werden ermächtigt, das für den Fachunterricht vorgesehene Stundenausmaß wegen Ausweitung des fachtheoretischen Unterrichtes für Lehrberufe mit besonderen fachtheoretischen Grundlagen bei Vorliegen der hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen zu erhöhen. Hiedurch darf der Unterricht nicht auf mehr als insgesamt eineinhalb Schultage in der Woche der ganzjährigen Berufsschulen bzw. das entsprechende Unterrichtsausmaß bei lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen erhöht werden. Unter Beachtung dieses Gesamtausmaßes darf der Unterricht in einer Schulstufe auf zwei Schultage erhöht werden. Ob in einem Lehrberuf die besonderen fachtheoretischen Grundlagen vorliegen, entscheidet der Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Antrag des betreffenden Landesschulrates.
- (5) Im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen im Sinne des Abs. 1 haben die Landesschulräte für den oder die praktischen Unterrichtsgegenstand bzw. -gegenstände zusammen bis zu einem Drittel der Gesamtstundenzahl ohne Religionsunterricht vorzusehen. Die praktischen Unterrichtsgegenstände können jedoch zu Gunsten des fachtheoretischen Unterrichtes entfallen, wenn eine betriebliche Ausbildung in Lehrwerkstätten erfolgt.
- (6) Die Landesschulräte werden ermächtigt, bei Lehrplänen, in denen die Studentafel ein festes Stundenausmaß für einzelne Unterrichtsgegenstände aufweist, geringfügig abzuweichen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.
- (7) Die Landesschulräte werden ermächtigt, Lehrpläne für Berufsschulpflichtige zu erlassen, die gleichzeitig in zwei Lehrberufen ausgebildet werden. Hiebei ist auf die für die einzelnen Lehrberufe vorgesehenen Lehrpläne Bedacht zu nehmen und vorzusehen, dass die Bildungs- und Lehraufgaben der Lehrpläne für beide Lehrberufe erreicht werden.
- (8) Im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen im Sinne des Abs. 1 haben die Landesschulräte für jeden Lehrplan festzulegen, in welchen Pflichtgegenständen die gemäß § 46 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Leistungsgruppen mit vertieftem und erweitertem Bildungsangebot zu führen sind; hiebei dürfen höchstens drei Pflichtgegenstände (einschließlich der vom Landesschulrat gemäß Abs. 1 dritter Satz im Rahmen der „Fachkunde“ festgelegten Anzahl von Pflichtgegenständen) bestimmt werden. Wird für Leistungsgruppen ein erweitertes Bildungsangebot vorgesehen, ist die Führung des im Rahmenlehrplan jeweils unter „Erweitertes Bildungsangebot“ angegebenen Pflichtgegenstandes mit 40 Stunden vorzusehen; dieser ist in Verbindung mit dem in der Studentafel festgelegten Pflichtgegenstand zu führen, wobei die Stundenzahl des zuletzt genannten Pflichtgegenstandes unter Beachtung der Gesamtstundenzahl entsprechend zu vermindern ist. Wird für Leistungsgruppen ein vertieftes Bildungsangebot vorgesehen, sind im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen in den im Rahmenlehrplan dafür vorgesehenen Pflichtgegenständen die Bildungs- und Lehraufgabe, sowie der Lehrstoff der Vertiefung unter Beachtung der Z 11 des Unterabschnittes C (Allgemeine didaktische Grundsätze) der Anlage A, Abschnitt I, vorzusehen. Werden in mehr als einem Pflichtgegenstand Leistungsgruppen geführt, ist die Kombination von vertieftem und erweitertem Bildungsangebot zulässig.
- (9) Die Arten des Förderunterrichtes gemäß § 8 lit. g sublit. aa und cc des Schulorganisationsgesetzes sind jeweils als eigene Unterrichtsveranstaltung zu führen. Der Förderunterricht für Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben, ist in den Pflichtgegenständen des sprachlichen, betriebswirtschaftlichen und des fachtheoretischen Unterrichtes, ausgenommen „Laboratoriumsübungen“, für eine Kursdauer von höchstens 18 Unterrichtsstunden je Unterrichtsgegenstand einzurichten, wobei die Dauer eines Kurses sechs Unterrichtsstunden nicht unterschreiten darf. Der Schüler darf diesen Förderunterricht insgesamt im Ausmaß von höchstens 18 Unterrichtsstunden je Schulstufe

besuchen. Der Förderunterricht für Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen, und für Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, ist für die Kursdauer von höchstens 18 Unterrichtsstunden je Unterrichtsgegenstand einzurichten, wobei die Dauer eines Kurses sechs Unterrichtsstunden nicht unterschreiten darf.

Der Schüler hat bei Bedarf diesen Förderunterricht insgesamt im Ausmaß von höchstens 18 Unterrichtsstunden je Schulstufe zu besuchen. Ein Schüler darf beide Arten des Förderunterrichtes auf einer Schulstufe im Ausmaß von insgesamt höchstens 24 Unterrichtsstunden besuchen.

- (10) Die Landesschulräte werden ermächtigt, für körper- und sinnesbehinderte Schüler unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie auf die grundsätzliche Aufgabe der Berufsschule Abweichungen von den Lehrplänen vorzunehmen.

### **V e r l ä n g e r t e   L e h r e   u n d   T e i l q u a l i f i k a t i o n g e m ä ß   §   8 b   B A G**

- § 3a. (1) Die Landesschulräte werden ermächtigt, zusätzliche Lehrplanbestimmungen für Berufsschüler im Rahmen der integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 1 und Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2003, zu erlassen.
- (2) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 1 und 2 BAG ausgebildet werden, findet grundsätzlich der Lehrplan des gewählten Lehrberufes Anwendung, für Personen gemäß § 8b Abs. 2 BAG allenfalls unter Ergänzung von Lehrplänen anderer Lehrberufe.
- (3) Im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen haben die Landesschulräte die Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffe sowie das Stundenausmaß in den einzelnen Pflichtgegenständen unter Bedachtnahme auf die gemäß § 8b Abs. 8 BAG für die integrative Berufsausbildung festgelegten Ausbildungsziele und -inhalte sowie auf die persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Berufsschüler individuell oder nach Möglichkeit auch generell festzulegen.
- (4) Eine darüber hinausgehende gänzliche oder teilweise Befreiung vom Besuch der Berufsschule erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985.

### **I n - K r a f t - T r e t e n   u n d   A u ß e r - K r a f t - T r e t e n**

- § 4. (1a) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, die in den nachstehenden Absätzen vorgesehenen Inkraftsetzungstermine um bis zu einem Jahr zu verschieben, soweit dies aus organisatorischen Gründen (z.B. aus Gründen der Lehrerversorgung oder aus räumlichen Gründen) erforderlich ist. Gleichzeitig ist ein in diesem Zusammenhang allenfalls erforderliches Verschieben des Außerkrafttretens von Anlagen gemäß den nachstehenden Absätzen vorzunehmen.

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE, UNTERRICHTSPRINZIPIEN UND GEMEINSAME UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE DER BERUFSSCHULEN**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE UND UNTERRICHTSPRINZIPIEN**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen:**

Der Lehrplan der Berufsschule ist ein Lehrplan mit Rahmencharakter, der Unterrichtsziele, Inhalte und Verfahren für die Planung und Realisierung von Lernprozessen angibt. Er ermöglicht die eigenständige und verantwortliche Unterrichtsarbeit des Lehrers gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes innerhalb des vorgegebenen Umfangs.

Die Lehrpläne umfassen:

Allgemeine Bestimmungen  
Allgemeines Bildungsziel  
Allgemeine didaktische Grundsätze  
Unterrichtsprinzipien  
Studentafel  
Stundenausmaß und Lehrpläne für den Religionsunterricht  
Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

Der Lehrplan jedes Unterrichtsgegenstandes umfasst:

- Bildungs- und Lehraufgabe, welche angibt, zu welchen Haltungen und Fertigkeiten der Schüler geführt werden und über welches Wissen er verfügen soll.
- Lehrstoff, welcher den Umfang der Unterrichtsinhalte festlegt.
- Didaktische Grundsätze als Handlungsanweisungen für den Lehrer.

Anordnung, Gliederung und Gewichtung des im Lehrplan der einzelnen Klassen angeführten Lehrstoffes (Lehrstoffverteilung) im Sinne der Bildungs- und Lehraufgabe sind der verantwortlichen Entscheidung der Lehrer überlassen, wobei aus didaktischen wie schulorganisatorischen Gründen Koordinationen unbedingt erforderlich sind. Die Reihenfolge der Sachgebiete bedeutet nur eine Empfehlung und ist nicht bindend. Bei der Gewichtung der Lehrstoffe ist auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der exemplarischen Vermittlung sowie die jeweils verfügbare Zeit zu achten. Die Auswahl der Beispiele hat dem Grundsatz der Wirklichkeitsnähe zu entsprechen. Die Arbeit mit dem Lehrbuch ist diesen Überlegungen unterzuordnen.

Die Unterrichtsplanung (Vorbereitung) erfordert vom Lehrer

- die Konkretisierung des allgemeinen Bildungszieles sowie der Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände durch Festlegung der Unterrichtsziele,
- die Festlegung der Methoden und Medien für den Unterricht.

Die Unterrichtsplanung hat einerseits den Erfordernissen des Lehrplanes zu entsprechen und andererseits didaktisch angemessen auf die Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen der Schüler sowie auf aktuelle Ereignisse und Berufsnotwendigkeiten einzugehen.

## **B. Allgemeines Bildungsziel:**

Die Berufsschule hat nach § 46 und unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern. In den im Lehrplan vorgesehenen Pflichtgegenständen sind die Schüler durch Leistungsgruppen zu fördern.

Daraus ergeben sich folgende allgemeine Bildungsaufgaben:

Die Bildungsarbeit in der Berufsschule hat die durch die betriebliche Lehre bewirkte enge Verbindung mit der Berufswelt zu berücksichtigen und die dadurch gegebenen pädagogischen Möglichkeiten zu nützen. Das durch einen zusätzlichen Pflichtgegenstand erweiterte oder im Pflichtgegenstand vertiefte Bildungsangebot soll die berufliche Mobilität des Schülers erhöhen, seine fachliche Bildung erweitern und das Streben nach höherer Qualifikation fördern.

Ausgehend von der Erlebniswelt muss die Bildungsarbeit bestrebt sein, den Berufsschüler zur selbstständigen Aneignung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Einstellungen zu befähigen und ihn zur Weiterbildung anzuregen.

Die Berufsschule soll zu mitmenschlichen Verhaltensweisen erziehen, die Bereitschaft für eine verantwortungsbewusste Zusammenarbeit im Betrieb, in der Gesellschaft und im Staat fördern und dadurch das kritische Verständnis für Gesellschaft und Wirtschaft wecken.

### **C. Allgemeine didaktische Grundsätze:**

1. Zur Erreichung des Bildungszieles der Berufsschule ist es erforderlich, den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Eingangsvoraussetzungen des Schülers und dessen in der Berufswelt gemachten Erfahrungen zu behandeln. Die der Berufsschule zur Verfügung stehende Zeit soll durch eine überlegte Stoff- und Methodenwahl besonders gut genützt werden.
2. Der Lehrer orientiert sich bei der Auswahl und Behandlung des Lehrstoffes am jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik. Damit der Schüler seine Kenntnisse und Fertigkeiten in verschiedenen Situationen anwenden kann, ist eine fächerübergreifende Aufbereitung des Lehrstoffes wichtig. Besonders in den höheren Klassen sollten durch Projektunterricht die Zusammenhänge der einzelnen Stoffgebiete und Unterrichtsgegenstände verständlich gemacht werden. Die Kritik der Mitschüler und die angemessene Unterstützung durch den Lehrer bei der Problemlösung sind für den Lernfortschritt bedeutsam.
3. Es sollten vom Lehrer methodische Wege eingeschlagen werden, die dem Schüler ein selbstständiges Erarbeiten des Bildungsgutes erlauben und die Zusammenarbeit in der Gemeinschaft fördern. Die Grundsätze der Aktualität, der Anschaulichkeit, Lebensnähe und Stoffsicherung sind zu beachten.
4. Aufgaben mit der Möglichkeit der Selbstkontrolle durch den Schüler motivieren zum eigenständigen Lernen. Überdies belebt der Wechsel von Individualphasen und Sozialphasen den Lernprozess sehr. Mit Methoden des selbstständigen Bildungserwerbes wird über die Berufsschule hinaus die Grundlage für die Weiterbildung gelegt.
5. Der qualitativen Behandlung des Lehrstoffes einschließlich der erforderlichen Festigung und Übung ist der Vorzug gegenüber der quantitativen zu geben. Hausaufgaben sollten gerade beim Berufsschüler unter Bedachtnahme auf die zeitliche Zumutbarkeit und im Hinblick auf die didaktischen Absichten genau überlegt sein. In vielen Fällen wird das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Erledigung solcher Aufgaben pädagogisch ertragreicher sein.
6. Die Kommunikationsfähigkeit der Schüler ist gezielt zu fördern. Dazu eignen sich besonders der Gruppenunterricht, die Partnerarbeit und andere Sozialformen des Unterrichts sowie alle problem- und prozessorientierten Lehrverfahren.
7. Unterrichtsgegenstände, die praktische Übungen und manuelle Fertigkeiten zum Inhalt haben, dienen nicht primär der Festigung von im Betrieb zu vermittelnden Ausbildungsinhalten. Praktische Unterrichtsgegenstände und Laboratoriumsübungen haben die der betreffenden Tätigkeit innewohnende Problematik und die Hintergründe für eine sinnvolle Lösung aufzuzeigen. Diese Unterrichtsgegenstände tragen zum besseren Verständnis der abstrakten Sachgebiete des fachtheoretischen Unterrichts und zur Sicherung des Unterrichtsertrages bei.
8. Neben dem zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln sind die Kriterien der Verständlichkeit bei der Unterrichtserteilung zu beachten.
9. Lehrausgänge und Exkursionen leisten einen wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung, wenn sie gewissenhaft vorbereitet sind und angemessen ausgewertet werden.
10. Der Einsatz von Maschinen und Geräten der Mikroelektronik ist dem Schüler vorwiegend aus der Sicht des Anwenders zugänglich zu machen.
11. Im leistungsdifferenzierten Unterricht liegt der Zweck des vertieften Bildungsangebotes in der durchdachten Integration der komplexen oder zusätzlichen Inhalte mit dem Normallehrstoff.
12. Förderkurse zeichnen sich durch eine besondere methodische Dichte und einen hohen Grad an Individualisierung bei der Behandlung des Lehrstoffes aus und haben keinesfalls den Zweck der ausschließlichen Wiederholung von Schulübungsbeispielen.

13. Zur Umsetzung der Bildungs- und Lehraufgaben und der festgelegten Lehrplaninhalte für Schüler, die gemäß § 8b des Berufsausbildungsgesetzes eine Lehre mit längerer Lehrzeit oder einen Ausbildungsvertrag, in dem eine Teilqualifikation vereinbart wurde, abgeschlossen haben, sind methodische Wege einzuschlagen, die die Integration in die Klassengemeinschaft fördern und auf die Leistungsfähigkeit dieser Schüler Bedacht nehmen. Für den Fortschritt beim Erarbeiten des Lehrstoffes steht das Erfolgserlebnis für den Schüler durch das schrittweise Erreichen kleiner Bildungsziele im Vordergrund.

#### **D. Unterrichtsprinzipien:**

Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung sind der Berufsschule auch Aufgaben gestellt, die nicht einem Unterrichtsgegenstand oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden können, sondern auch fächerübergreifend im Zusammenwirken mehrerer oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen sind. Kennzeichnend für diese Bildungsaufgaben ist, dass sie in besonderer Weise die Grundsätze der Lebensnähe und Handlungsbezogenheit des Unterrichts berücksichtigen; Kennzeichnend für sie ist ferner, dass sie nicht durch Lehrstoffangaben allein beschrieben werden können, sondern als Kombination stofflicher, methodischer und erzieherischer Anforderungen zu verstehen sind und schließlich, dass sie unter Wahrung ihres fächerübergreifenden Charakters jeweils in bestimmten Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen einen stofflichen Schwerpunkt haben.

Solche Bildungsaufgaben (Unterrichtsprinzipien) sind:

- Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern
- Erziehung zum unternehmerischen Denken und Handeln
- Gesundheitserziehung
- Lese- und Sprecherziehung
- Medienerziehung
- Politische Bildung
- Sexualerziehung
- Umwelterziehung
- Verkehrserziehung.

Die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien im Schulalltag erfordert eine wirksame Koordination der Unterrichtsgegenstände unter Ausnützung ihrer Querverbindungen, den Einsatz geeigneter zusätzlicher Unterrichtsmittel und allenfalls die gelegentlicher Heranziehung außerschulischer Fachleute. Für diese Umsetzung bieten sich vor allem projektorientierter Unterricht und Projekte an. Die Unterrichtsprinzipien sollen jedoch nicht eine Vermehrung des Lehrstoffes bewirken, sondern zu einer besseren Durchdringung und überlegteren Auswahl des im Lehrplan beschriebenen Lehrstoffes beitragen. Unterrichtsprinzipien sind auch dann zu beachten, wenn zur selben Thematik eigene Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffinhalte vorgesehen sind. Für die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien sind die einschlägigen Grundsatzverordnungen des zuständigen Bundesministeriums zu beachten.

## II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Der Religionsunterricht ist Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 1 Abs. 1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes) und Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§ 1 Abs. 3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

### A. Stundenausmaß

Das Stundenausmaß beträgt:  
an ganzjährigen Berufsschulen:

40 Unterrichtsstunden je Schulstufe bzw.  
20 Unterrichtsstunden je halber Schulstufe;

an saisonmäßigen Berufsschulen:

20 Unterrichtsstunden je Schulstufe bzw.  
10 Unterrichtsstunden je halber Schulstufe;

an lehrgangsmäßigen Berufsschulen:

2 Unterrichtsstunden je Lehrgangswochen.

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

### B. Lehrpläne:

#### a) Katholischer Religionsunterricht

#### I. Bildungs- und Lehraufgabe:

##### A. KATH. RELIGIONSUNTERRICHT IM RAHMEN DER SCHULISCHEN BILDUNG

„Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen.

Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.“ (§ 2 Schulorganisationsgesetz)

Im Religionsunterricht verwirklicht die Schule in Form eines eigenen Unterrichtsgegenstandes in besonderer Weise ihre Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten mitzuwirken (§ 2 Schulorganisationsgesetz). Der Religionsunterricht versteht sich als Dienst an den Schülerinnen und Schülern und an der Schule.

Der Religionsunterricht ist konfessionell geprägt und gewinnt aus seiner Orientierung an der biblischen Offenbarung und der kirchlichen Tradition seinen Standpunkt.

Er nimmt das unterschiedliche Ausmaß kirchlicher Sozialisation bzw. religiöser Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler durch Differenzierung und Individualisierung ernst und will alle Schülerinnen und Schüler ansprechen, wie unterschiedlich ihre religiösen Einstellungen auch sein mögen.

Im Sinne ganzheitlicher Bildung hat der Religionsunterricht kognitive, affektive und handlungsorientierte Ziele, die entsprechend dem christlichen Menschenbild davon ausgehen, dass der Mensch auf Transzendenz ausgerichtet ist. So erhalten die zu behandelnden Grundfragen des Menschen nach Herkunft, Zukunft und Sinn eine religiöse Dimension.

## B. INHALT UND ANLIEGEN DES RELIGIONSUNTERRICHTES

In der Mitte des Religionsunterrichts stehen die Schülerinnen und Schüler, ihr Leben und ihr Glaube. Daher sind Inhalt des Religionsunterrichts sowohl das menschliche Leben als auch der christliche Glaube, wie er sich im Laufe der Geschichte entfaltet hat und in den christlichen Gemeinden gelebt wird. Lebens-, Glaubens- und Welterfahrungen der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer werden dabei aus der Perspektive des christlichen Glaubens reflektiert und gedeutet. Dieser Glaube hat in Jesus Christus seine Mitte.

Der Religionsunterricht will dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler

- sich selbst besser verstehen,
- die Beziehungen, in denen sie leben, deutlicher wahrnehmen,
- sich in der Kultur und Gesellschaft zurechtfinden,
- sich auf die Wurzeln des christlichen Glaubens besinnen,
- Toleranz gegenüber Neuem und Fremdem entwickeln,
- ihren Glauben gemeinsam mit anderen leben und feiern.

Zugleich werden junge Menschen ermutigt, ihre persönlichen Glaubensentscheidungen zu treffen und dementsprechend ihr Leben und ihren Glauben zu gestalten. Damit leistet der Religionsunterricht einen wesentlichen Beitrag zur Sinnfindung, zu religiöser Sachkompetenz und zur Werteerziehung. So trägt er auch zur Gestaltung des Schullebens bei.

## C. BEDEUTUNG DES RELIGIONSUNTERRICHTES FÜR DIE GESELLSCHAFT

Der Religionsunterricht zielt darauf ab, dass die Schülerinnen und Schüler besser mit sich selbst und mit der eigenen Religion und Konfession vertraut werden. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Herkunft und der Zugehörigkeit zur katholischen Glaubensgemeinschaft soll einen Beitrag zur Bildung von Identität leisten, die eine unvoreingenommene und angstfreie Öffnung gegenüber dem Anderen erleichtert.

Das erfordert eine ausführliche Beschäftigung mit anderen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Trends, die heute vielfach konkurrierend unsere pluralistische Welt prägen. Es geht sowohl um eine Befähigung zu Toleranz gegenüber Menschen mit unterschiedlichen Überzeugungen als auch gegebenenfalls um die Kompetenz zu sachlich begründetem Einspruch.

Die Thematisierung der gesellschaftlichen Bedeutung von christlichem Glauben soll zum Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ermutigen und befähigen. Damit verbunden ist die Einladung an die Schülerinnen und Schüler, sich in Kirche und Gesellschaft, sowie in ihrer Berufs- und Arbeitswelt zu engagieren.

## D. STELLUNG DES RELIGIONSUNTERRICHTES AN BERUFSSCHULEN

Der Religionsunterricht ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Berufsschule. Religiöse Bildung ist Bestandteil von Allgemein- sowie der Persönlichkeitsbildung.

Der Religionsunterricht an Berufsschulen steht im Schnittpunkt verschiedener Interessen von Kirche, Gesellschaft und Wirtschaft. Voraussetzung für einen lebensnahen Religionsunterricht ist die angemessene Berücksichtigung der genannten Interessen. Das erfordert die verantwortungsvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Die Rahmenbedingungen, unter denen der Religionsunterricht an Berufsschulen stattfindet, sind sehr unterschiedlich: es gibt ihn als Frei- oder Pflichtgegenstand, in Lehrgangs- oder Jahresklassen und mit verschiedenem Ausmaß an Jahresstunden.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer können schulpastorale Aufgaben im Rahmen der schulischen und persönlichen Möglichkeiten wahrnehmen. Religiöse Übungen bieten im Rahmen der Schule einen Raum, der religiöse Erfahrungen ermöglicht, sowie Gemeinschaft und Solidarität fördert.

In Zusammenarbeit mit den anderen Fächern leistet der Religionsunterricht über die religiöse Bildung hinaus seinen Beitrag

- zur Persönlichkeitsbildung,
- zur Gemeinschaftsbildung,
- zur beruflichen Bildung,
- zur Allgemeinbildung.

Damit will er zu einem gelungen und sinnvollen Leben hinführen.

## II. Didaktische Grundsätze:

Da die Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht an Berufsschulen sehr unterschiedlich sind, versteht sich dieser Lehrplan als Minimallehrplan. Er schreibt pro Lehrgang beziehungsweise Schuljahr zwei Richtziele verbindlich vor.

Die Auswahl der Themen muss den jeweiligen Richtzielen entsprechen. Für diese Auswahl sind Themen vorgeschlagen. Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie besondere Fähigkeiten der Lehrerinnen und Lehrer sind bei der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen.

Der Lehrplan ist für vier Jahrgänge beziehungsweise Schuljahre konzipiert. In Schulformen, in denen Religion nicht in diesem Ausmaß unterrichtet wird, sind die Richtziele in einer der Schuldauer entsprechenden Lehrstoffverteilung auszuwählen und aufzuteilen.

Aufbauend auf den bereits besuchten Religionsunterricht und bedingt durch das mitunter sehr geringe Stundenausmaß wird das Prinzip des exemplarischen Lernens ausdrücklich betont.

## A. ALLGEMEINDIDAKTISCHE PRINZIPIEN

Als Unterrichtsgegenstand der Berufsschule hat der Religionsunterricht seine spezifischen Beiträge zu den Erziehungs- und Bildungsaufgaben der österreichischen Schule zu leisten. Vor allem trifft dies für folgende Bereiche zu:

- Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern
- Gesundheitserziehung
- Lese- und Sprecherziehung
- Medienerziehung
- Sexualerziehung
- Erziehung zu Konfliktfähigkeit
- Friedenserziehung
- Umwelterziehung
- Politische Bildung
- Verkehrserziehung
- Lernerziehung und Lernmotivation

## B. RELIGIONSDIDAKTISCHE PRINZIPIEN

Darüber hinaus hat der Religionsunterricht spezifische religionsdidaktische Prinzipien zu beachten:

- die Lebens- und Berufserfahrung berücksichtigen
- wirtschaftsethische Fragen mitbedenken
- Glaubenserfahrungen reflektieren
- durch die Bibel lernen
- zu einem Leben aus dem Glauben in der kirchlichen Gemeinschaft hinführen
- die Feste des Kirchenjahres einbeziehen
- den ökumenischen, interreligiösen und interkulturellen Dialog fördern
- die Bilder- und Symbolsprache erschließen
- musisch-kreativen Ausdrucksformen Raum bieten

Diese Unterrichtsprinzipien sollen in Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen umgesetzt werden, wobei inhaltliche Querverbindungen und gemeinsame Ziele genutzt werden können. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, außerschulische Fachleute heranzuziehen. Für die Umsetzung bieten sich auch projektorientierter Unterricht und Projekte an.

## III. Ziele und Themen

### 1 . K l a s s e

Der Religionsunterricht soll dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler

**- sich mit der Veränderung ihres Lebens durch den Eintritt in die Berufswelt auseinandersetzen, Verantwortung übernehmen und dabei Interesse an einer christlichen Lebensorientierung entwickeln.**

Themen: Neue private und berufliche Beziehungen und Rollenerwartungen  
Verantwortung in neuer Lebensumgebung  
Beruf und Freizeit  
Konsumverhalten  
Wert des Sonntags und der Feiertage

**- sich selbst als wertvoll erkennen, als Mitglied der Gemeinschaft erleben und das Ange-  
nommensein durch Gott entdecken.**

Themen: Jüdisch-christliches Menschenbild  
Interreligiöser Dialog, Ökumene  
Ringen um Identität  
Freundschaft, Liebe, Sexualität  
Ängste und die befreienden Antworten der Bibel

## 2 . K l a s s e

Der Religionsunterricht soll dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler

**- sich der Sinnfrage stellen und sich mit den Antworten des christlichen Glaubens ausein-  
ander setzen.**

Themen: Krankheit, Leid, Tod und Auferstehung  
Sucht - Sehnsucht - Glück  
Schuld und Versöhnung  
Verzweiflung, Suizid - christliche Hoffnungsperspektiven  
Okkulte Phänomene

**- die Chancen und Gefahren der modernen Medien- und Kommunikationswelt vor dem  
Hintergrund christlicher Werte einschätzen lernen.**

Themen: Orientierung im weltanschaulichen Pluralismus  
Religion in der Werbung  
Faszination Gewalt  
Manipulation  
Religion in Film und Musik

## 3 . K l a s s e

Der Religionsunterricht soll dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler

**- Gott zur Sprache bringen und sensibel werden für Gotteserfahrungen im eigenen Leben.**

Themen: Wege der Gotteserfahrungen  
Person Jesu  
Sakramente - Symbole - Rituale  
Gebet und Liturgie  
Erfahrungen der Nähe Gottes in biblischer Zeit und in der Geschichte der Kirche

**- erkennen, welche Werte und Haltungen ihr Leben und unsere Gesellschaft bestimmen, und auf der Grundlage christlicher Werte urteilen und handeln lernen.**

Themen: Dekalog, Bergpredigt  
Menschenwürde - Menschenrechte  
Gewissen  
Friedenserziehung  
Lebensmodelle - Heilige als Vorbilder

#### 4 . K l a s s e

Der Religionsunterricht soll dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler

**- Verantwortung für ihre Mit- und Umwelt wahrnehmen und sich für Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung engagieren.**

Themen: Schwerpunkte der Katholischen Soziallehre  
Soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz  
Arbeit - Arbeitslosigkeit  
Caritatives Engagement der Kirche  
Entwicklungspolitik

**- im christlichen Glauben eine tragfähige Basis für ihre private und berufliche Lebensgestaltung erkennen.**

Themen: Berufliche und familiäre Zukunftsvorstellungen  
Partnerschaft - Sakrament der Ehe  
Mann sein - Frau sein  
Kirche, ihre Aufgaben und Ämter  
Kirchenbeitrag

## **b) Evangelischer Religionsunterricht**

### **Allgemeines Bildungsziel:**

Den jungen Menschen soll im Evangelischen Religionsunterricht die Möglichkeit gegeben werden, ihre früher erworbenen Kenntnisse in den Anforderungen des Lehrverhältnisses, der Zusammenarbeit mit anderen Menschen und in den praktischen Lebensaufgaben zu bedenken, zu prüfen und zu vertiefen. In Lehrgespräch und Vortrag sollen die mitgebrachten Kenntnisse ergänzt und vertieft werden, damit die berufstätigen Jugendlichen zu einem verantwortungsvollen und tätigen christlichen Leben hingeführt werden.

Zur Mitarbeit sind Bibeln und Kirchengesangbuch unentbehrlich.

Je nach Schulart, Geschlecht und Altersstufe ist die Thematik entsprechend abzuwandeln.

### **Lehrstoff:**

#### **1 . K l a s s e :**

Die Bibel: Gottes Wort an den Menschen.

Ausgewählte Lektüre: Propheten, Evangelien und Apostelgeschichte.

Jesus Christus, der Herr meines Lebens, der Gemeinde und der ganzen Welt.

Die Einheit und Vielfalt der Christlichen Kirche; Luther und die Reformation: Warum sind wir evangelisch?

Die ökonomischen Bestrebungen.

Das Leben des Christen in der Gemeinde.

Bilder aus der Geschichte der Evangelischen Kirche Österreichs.

#### **2 . K l a s s e :**

Der Mensch im Lichte der biblischen Offenbarung.

Der Mensch im Zeitalter der Technik.

Der Mensch in den Ordnungen des Lebens.

Der Mensch in seinem leiblichen Leben.

Der Mensch als Träger der Verantwortung.

Der Mensch und die Zeit: Arbeitszeit, Freizeit.

Jesus Christus, das göttliche Ebenbild des Menschen.

#### **3 . u n d a l l e n f a l l s 4 . K l a s s e :**

Gott der Schöpfer der Welt.

Die Bibel und das moderne naturwissenschaftliche Weltbild.

Leben ohne Gott: Die Gleichgültigkeit, die Gottlosigkeit, der Ungehorsam.

Christlicher Glaube und Aberglaube.

Die Weltreligion und das Christentum.

Der missionarische Auftrag der Kirche.

Die Kirche und ihre soziale Verantwortung.

Nationalismus, Konfessionalismus und christliche Toleranz.

Die Frage des Todes, des Lebens nach dem Tode und das ewige Leben.

Die Wiederkunft Christi und die Vollendung der Welt.

### III. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE DER EINZELNEN GEMEINSAMEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

#### A . P o l i t i s c h e B i l d u n g

##### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll zur aktiven, kritischen und verantwortungsbewussten Gestaltung des Lebens in der Gemeinschaft befähigt sein.

Er soll sich der persönlichen Position bewusst sein, andere Standpunkte und Überzeugungen vorurteilsfrei und kritisch prüfen sowie die eigene Meinung vertreten können.

Er soll zur Mitwirkung am öffentlichen Leben bereit sein, nach Objektivität streben und anderen mit Achtung und Toleranz begegnen.

Er soll für humane Grundwerte eintreten, sich für die Belange Benachteiligter einsetzen und in jeder Gemeinschaftsform zwischenmenschliche Beziehungen partnerschaftlich gestalten.

Er soll Vorurteile erkennen und bereit sein, sie abzubauen.

Er soll die Verantwortung des Einzelnen und der Gesellschaft für eine gesunde Umwelt und die sich daraus ergebenden Interessenkonflikte erkennen und umweltbewusst handeln.

Er soll Konflikte gewaltfrei bewältigen können und für Frieden und Gleichberechtigung eintreten.

Er soll sich der Stellung Österreichs in Europa und in der Welt sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit bewusst sein.

Er soll mit Rechtsgrundlagen, die ihn in Beruf und Alltag betreffen, vertraut sein und die Grundzüge der staatlichen Rechtsordnung kennen.

Er soll das Wirken der Kräfte in Staat und Gesellschaft im Zusammenhang mit der zeitgeschichtlichen Entwicklung verstehen und die Mitwirkungsmöglichkeiten erkennen und nützen.

##### **Lehrstoff:**

Lehrling und Schule:  
Klassen und Schulgemeinschaft.

Lehrling und Betrieb:  
Berufsbildung. Rechtliche Bestimmungen über die duale Berufsausbildung sowie die Beschäftigung von Jugendlichen und ihrer Vertretung im Betrieb. Weiterbildung.

Berufliches Umfeld:  
Arbeitsrecht. Sozialrecht. Interessenvertretungen. Arbeitsmarkt. Personenverkehr in der EU.

Soziales Umfeld:  
Gemeinschaftsformen - Gemeinschaftsbeziehungen. Gesundes Leben. Umwelt. Medien. Jugendschutz. Der Jugendliche als Verkehrsteilnehmer.

Zeitgeschichte:

Werden und Entwicklung der Republik Österreich.

Österreich in der Völkergemeinschaft:

Österreich in der Europäischen Union. Internationale Beziehungen. Internationale Organisationen.

Rechtliche Grundlagen des österreichischen Staates, politisches System Österreichs:

Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung. Österreichische Neutralität. Landesverteidigung. Grund- und Freiheitsrechte. Staatsbürgerschaft. Politische Parteien und Verbände. Sozialpartnerschaft. Wahlen. Direkte Demokratie. Bundesgesetzgebung, Bundesverwaltung. Gerichtsbarkeit. Landesgesetzgebung, Landesverwaltung. Gemeinde. Budget.

### **Didaktische Grundsätze:**

Der Unterricht soll auf den Erfahrungen der Schüler aufbauen, sich an ihren Bedürfnissen orientieren und die gesellschaftliche Realität einbeziehen.

Das aktuelle Zeitgeschehen ist zu berücksichtigen.

Zeitgeschichte ist insoweit zu behandeln, als entsprechende Kenntnisse für das Verständnis der Gegenwart notwendig sind.

Gesetze sollen nur in ihren wesentlichen Bereichen dargestellt werden.

Auf bestehende Diskrepanzen zwischen Gesetzesanspruch und Wirklichkeit ist einzugehen.

Die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und humanitären Leistungen Österreichs sollen bei sich bietender Gelegenheit hervorgehoben und die österreichischen Verhältnisse im Vergleich zu anderen Staaten dargestellt werden.

Auf die Entwicklung der Fähigkeiten der Schüler, kritisch zu denken, sich anderen mitzuteilen, kooperativ zu handeln und selbstständig zu arbeiten, soll besonderer Wert gelegt werden. Dies soll durch die Auswahl entsprechender Sozialformen und Unterrichtsmethoden gefördert werden.

Die Lehrer müssen sich ihrer Wirkung im Umgang mit Schülern bewusst sein. Unabhängig von ihrer eigenen Meinung haben sie auch andere Standpunkte und Wertvorstellungen darzustellen, um den Schülern eine selbstständige Meinungsbildung zu ermöglichen.

## B . D e u t s c h u n d K o m m u n i k a t i o n

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll Situationen des beruflichen und privaten Alltags sprachlich bewältigen und mit Vorgesetzten, Kollegen und Kunden entsprechend kommunizieren können.

Er soll durch aktive Erprobung von schriftlichen und vor allem mündlichen Kommunikationsformen Erfahrungen über seine Sprech- und Verhaltensweisen sammeln, seinen Kommunikationsstil sowie seine Sprechtechnik verbessern und seine Rechtschreibkenntnisse festigen und erweitern.

Er soll dadurch seine Kommunikations- und Handlungsfähigkeit verbessern, seinen Wortschatz erweitern und persönliche und betriebliche Interessen sprachlich angemessen vertreten können.

Der Schüler, der sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereitet, soll unter Berücksichtigung der Schreibrichtigkeit über zusätzliche Qualifikationen im kreativen Schreiben verfügen.

### **Lehrstoff:**

B e i L e h r p l ä n e n m i t 4 0 U n t e r r i c h t s s t u n d e n

Kommunikation:

Elemente und Aufgaben der verbalen und nonverbalen Kommunikation.

Schriftliche Kommunikation:

Sammeln und Sichten von Informationen. Erstellen von Berichten, Inhaltsangaben und Kurzfassungen.

Mündliche Kommunikation:

Darstellen von Sachverhalten. Einfache Reden und Einzelgespräche. Kommunikationsnormen beim Telefonieren.

Gespräche mit Vorgesetzten und Kollegen:

Höflichkeitsnormen. Mitteilungs- und Fragetechniken.

Gespräche mit Kunden:

Höflichkeitsnormen. Kontaktaufnahme. Bedarfsermittlung. Auftragsannahme.

Rechtschreibung:

Erweiterung des Grundwortschatzes. Festigung des Fachwortschatzes. Übungen zum Erheben und Beheben gravierender Rechtschreibfehler. Gebrauch von Wörterbüchern und Nachschlagewerken.

### **Lehrstoff für Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:**

Kreatives Schreiben:

Behandlung von gesellschaftsrelevanten Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung).

**Z u s ä t z l i c h   b e i   L e h r p l ä n e n   b i s   8 0   U n t e r r i c h t s -  
s t u n d e n**

**Kommunikation:**

Hindernisse und Störungen der verbalen und nonverbalen Kommunikation.

**Schriftliche Kommunikation:**

Interpretation von Informationen. Erstellen von Protokollen und Exzerpten. Erstellen von Visualisierungshilfen für Präsentationen.

**Mündliche Kommunikation:**

Anspruchsvolle Reden und Einzelgespräche. Einfache Gruppengespräche. Argumentation und Präsentation.

**Gespräche mit Kunden:**

Phasen eines facheinschlägigen Beratungsgespräches. Einfache Telefonate mit Kunden.

**Rechtschreibung:**

Erweiterung des Fachwortschatzes. Festigung des Fremdwortschatzes. Übungen zum Erkennen und Beheben spezieller Rechtschreibfehler. Gebrauch von Wörterbüchern und Nachschlagewerken.

**Lehrstoff für Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:**

**Kreatives Schreiben:**

Behandlung von berufsrelevanten Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung).

**Z u s ä t z l i c h   b e i   L e h r p l ä n e n   b i s   1 2 0   U n t e r r i c h t s -  
s t u n d e n**

**Kommunikation:**

Analyse und Regelung von Konflikten.

**Schriftliche Kommunikation:**

Selbstständiges Erstellen von Unterlagen und Schriftstücken zu einem fachlichen Thema.

**Mündliche Kommunikation:**

Überzeugungs-, Bewerbungs- und Konfliktregelungsgespräche. Anspruchsvolle Gruppengespräche.

**Gespräche mit Kunden:**

Verkaufsgespräche. Reklamationsgespräche. Spezielle Telefonate mit Kunden.

**Rechtschreibung:**

Erweiterung des Fremdwortschatzes. Übungen zu ausgewählten Kapiteln der Rechtschreibung. Gebrauch von Wörterbüchern und Nachschlagewerken.

**Lehrstoff für Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:**

**Kreatives Schreiben:**

Analysieren und Kommentieren ausgewählter Beispiele der zeitgenössischen und berufsbezogenen Literatur.

### **Didaktische Grundsätze:**

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist der Beitrag zur Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit des Schülers, wobei das zur Verfügung stehende Stundenausmaß zu beachten ist. Texte, Medienbeispiele und Problemstellungen sollen sich vor allem an der beruflichen und privaten Erfahrungswelt orientieren und auf den erworbenen Kenntnissen aus der Pflichtschule aufbauen. Das selbstständige Beschaffen von Informationsmaterial soll gefördert werden.

Im Bereich der mündlichen Kommunikation sind Übungen individueller Aufgabenstellung bzw. Übungen in Kleingruppen empfehlenswert. Situationsgerechte Gesprächs- und Sozialformen motivieren den Schüler zu aktiver Mitarbeit, wodurch eine Vielzahl kommunikativer Selbst- und Fremderfahrungen ermöglicht wird und ein wichtiger Beitrag zur Sprechtechnik und Persönlichkeitsbildung geleistet werden kann.

Es empfehlen sich Methoden, die die Sprechfertigkeit und die Mitteilungsleistung der Schüler fördern (z.B. Rollenspiele, Dialoge). Der gezielte Einsatz audiovisueller Medien ermöglicht Übungen zu angemessenem Verhalten durch Rückmeldungen sowie Selbst- und Fremdkritik.

Bei jeder Gelegenheit ist auf die Verbesserung des Ausdrucks, des Stils und der grammatikalischen Richtigkeit Wert zu legen.

Der Lehrstoff „Rechtschreibung“ soll sich an den individuellen Vorkenntnissen der Schüler und konkreten Schreibanlässen orientieren und zeitlich höchstens ein Viertel der Gesamtstundenzahl abdecken.

Abspraken mit den Lehrern der anderen Unterrichtsgegenstände, insbesondere „Politische Bildung“ hinsichtlich des Übens der Sprechfertigkeit sowie „Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr“ betreffend Festigung der Rechtschreibkenntnisse sollen einen optimalen Lernertrag sichern.

Das Thema „Gespräch mit Kunden“ hat berufseinschlägig zu erfolgen, weshalb die Zusammenarbeit mit den Lehrern des Fachunterrichtes wichtig ist.

## C . B e r u f s b e z o g e n e F r e m d s p r a c h e

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll Situationen des beruflichen und privaten Alltags in der Fremdsprache bewältigen können.

Er soll - erforderlichenfalls unter Verwendung eines zweisprachigen Wörterbuches - Gehörtes und Gelesenes verstehen und sich mündlich und schriftlich angemessen ausdrücken sowie die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig anwenden und weiterentwickeln können.

Er soll Menschen anderer Sprachgemeinschaften und deren Lebensweise achten.

Der Schüler, der sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereitet, soll unter Berücksichtigung der Schreibrichtigkeit zusätzliche Qualifikationen im kreativen Schreiben haben.

In den einzelnen Klassen soll der Schüler:

**B e i L e h r p l ä n e n m i t 4 0 U n t e r r i c h t s s t u n d e n**

das Wesentliche des Klassengesprächs und das Wesentliche einfacher themenbezogener Hörtexte verstehen und Einzelheiten heraushören können.

das Wesentliche einfacher themenbezogener Lesetexte verstehen und Einzelheiten mit Übersetzungshilfen hervorheben können;

sich themenbezogen mit einfachen Worten und Redewendungen verständlich machen und Rückfragen stellen können;

Stichworte und Redewendungen notieren, Formulare ausfüllen und einfache Texte umgestalten können.

**Lehrstoff für Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:**

Mündlicher und schriftlicher Ausdruck:

Behandlung von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung einfacher Texte).

**Z u s ä t z l i c h b e i L e h r p l ä n e n b i s 8 0 U n t e r r i c h t s - s t u n d e n**

das Klassengespräch und das Wesentliche authentischer Hörtexte verstehen und wichtige Details heraushören und bearbeiten können;

das Wesentliche authentischer Lesetexte nach gelegentlichen Rückfragen verstehen und mit Hilfe von Wörterbüchern weiterbearbeiten können;

sich themenbezogen einfach und im Wesentlichen richtig ausdrücken und an Klassengesprächen teilnehmen können;

Hör- und Lesetexte zusammenfassen, Konzepte als Hilfe für mündliche Äußerungen und einfache Mitteilungen verfassen können.

**Lehrstoff für Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:**

Mündlicher und schriftlicher Ausdruck:

Behandlung von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung von komplexen Texten).

**Z u s ä t z l i c h b e i L e h r p l ä n e n b i s 1 2 0 U n t e r r i c h t s - s t u n d e n**

dem Klassengespräch und authentischen Hörtexten folgen und wichtige Details verstehen und bearbeiten können;

längere Lesetexte im Wesentlichen verstehen, selektiv lesen und wichtige Informationen selbstständig erschließen und bearbeiten können;

sich themenbezogen, insbesondere in berufsspezifischen Gesprächen, im normalen Sprechtempo äußern und an Klassengesprächen initiativ teilnehmen können;

Notizen und Konzepte für das freie Sprechen erstellen, einfache Briefe nach Mustern verfassen können sowie Hör- und Lesetexte einfach zusammenfassen können.

### **Lehrstoff für Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:**

Mündlicher und schriftlicher Ausdruck:

Behandlung und Präsentation von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung von komplexen Texten).

### **Lehrstoff:**

Die folgenden Themen sind in jeder der Klassen im Sinne der angeführten Bildungs- und Lehr- aufgabe mit steigendem Schwierigkeitsgrad zu behandeln.

Wirtschaft und Arbeitswelt:

Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildung. Berufsspezifischer Schriftverkehr und Stellenbewerbung. Sicherheit und Umweltschutz.

Alltag und Aktuelles:

Selbstdarstellung. Familie und Freunde. Wohnen. Gesundheit und Sozialdienste. Essen und Trinken. Ortsangaben. Freizeit. Reise und Tourismus. Einkaufen. Nationales und internationales Zeitgeschehen.

Beruf (für die Anlagen A/1/1 bis A/1/16):

Grundbegriffe der Bautechnik.

Baustoffe und Baumaterialien.

Werkzeuge, Maschinen und Geräte.

Mess- und Prüfinstrumente.

Baustellen. Bauplanung und Bauablauf.

Bauwerke. Baustile. Baubiologie.

Baupläne und Bauzeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/2/1 bis A/2/14):

Grundbegriffe der Mode- und Bekleidungstechnik.

Natürliche, synthetische und gemischte Materialien.

Pflege, Reinigungs- und Hilfsmittel.

Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe.

Bekleidung und berufsspezifische Erzeugnisse.

Farben. Designentwicklung.

Schnittzeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/3/1 bis A/3/9):

Grundbegriffe der Chemie und Umwelttechnik.

Chemikalien und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen.

Mess- und Prüfinstrumente.

Präparate. Chemische Prozesse. Entsorgung und Recycling.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/4/1 bis A/4/10):  
Grundbegriffe der Elektrotechnik und Elektronik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
EDV- und Kommunikationssysteme.  
Technische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/5/1 und A/5/2):  
Grundbegriffe der Botanik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen und Geräte.  
Blumen und Pflanzen. Kulturen und Pflege. Raum- und Landschaftsgestaltung.  
Entwürfe und Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/5/3):  
Grundbegriffe der Zoologie.  
Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe.  
Tiere. Tierhaltung. Tierzucht. Tierkrankheiten.  
Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/6/1 bis A/6/10):  
Grundbegriffe der Ernährung und Gesundheit.  
Lebens- und Nahrungsmittel. Waren und Produkte.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Tourismus und Service. Rezepturen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/7/1 bis A/7/5):  
Grundbegriffe der Glas- und Keramtechnik.  
Werk- und Hilfsstoffe. Materialien und Farben.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Glas-, Keramik- und Porzellanprodukte. Designentwicklung.  
Entwürfe und Werkzeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/8/1 bis A/8/8):  
Grundbegriffe der Grafik und Medientechnik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
EDV- und Kommunikationssysteme.  
Designentwicklung.  
Entwürfe und Designs.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/9/1, A/9/2, A/9/14 und A/9/15):  
Grundbegriffe der Volks- und Betriebswirtschaft.  
Geschäftseinrichtung und Arbeitsmaterialien.  
EDV- und Kommunikationssysteme.  
Waren. Kauf und Verkauf.  
Werbung und Präsentation.

Beruf (für die Anlagen A/9/3 und A/9/4):  
Grundbegriffe der Volks- und Betriebswirtschaft  
Büro- bzw. Bankeinrichtung und Arbeitsmaterialien.  
EDV- und Kommunikationssysteme.  
Anfragen, Angebote, Bestellungen und Verträge.  
Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Beruf (für die Anlagen A/9/6 und A/9/8):  
Grundbegriffe der Botanik und Pharmakognosie.  
Geschäftseinrichtung und Arbeitsmaterialien.  
EDV- und Kommunikationssysteme.  
Waren. Kauf und Verkauf.  
Werbung und Präsentation.

Beruf (für die Anlage A/9/7):  
Grundbegriffe der Fotografie.  
Geschäftseinrichtung und Arbeitsmaterialien.  
EDV- und Kommunikationssysteme.  
Audio- und Videotechnik.  
Waren. Kauf und Verkauf.  
Werbung und Präsentation.

Beruf (für die Anlage A/9/10):  
Grundbegriffe der Transportwirtschaft.  
Geschäftseinrichtung und Arbeitsmaterialien.  
EDV- und Kommunikationssysteme.  
Verkehrsträger. Verkehrsgeographie. Zoll.  
Kauf und Verkauf.

Beruf (für die Anlage A/9/12):  
Grundbegriffe des Versicherungswesens.  
Büroeinrichtung und Arbeitsmaterialien.  
EDV- und Kommunikationssysteme.  
Versicherungsverträge. Kauf und Verkauf.

Beruf (für die Anlage A/9/13):  
Grundbegriffe der Kfz-Technik und Transportwirtschaft.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Verhaltensregeln, Hilfeleistung, Unfallbericht und Reparaturmaßnahmen.  
Ortsangaben. Reiserouten. Straßenkarten und Stadtpläne.  
Wetter und Straßenzustand.  
Verkehrsregeln. Verkehrszeichen.  
Lade- und Gefahrgut.  
Fracht- und Zolldokumente. Ausweise. Fahrzeugpapiere und Kennzeichen.  
Beförderungsverträge und Versicherungen.  
Zahlungsverkehr. Behördenkontakte.

Beruf (für die Anlagen A/10/1 bis A/10/9):  
Grundbegriffe der Holz- und Kunststofftechnik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Werkstücke und Erzeugnisse.  
Möbelstilkunde.  
Pläne, Entwürfe und berufsspezifische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/11/1 bis A/11/4):  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Farben und Ästhetik.  
Pläne, Entwürfe und berufsspezifische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/12/1 bis A/12/3):  
Grundbegriffe der Blechverarbeitung.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Werkstücke und Erzeugnisse.  
Fertigungszeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/13/1 und A/13/2):  
Grundbegriffe der Klima- und Installationstechnik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsanlagen.  
Installationstechnische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/14/1 bis A/14/3):  
Grundbegriffe der Gieß- und Modelltechnik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Werkstücke und Erzeugnisse.  
Fertigungszeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/15/1, A/15/13 bis A/15/15):  
Grundbegriffe der Mechanik und Elektronik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Arbeits- und Kraftmaschinen. Maschinenelemente.  
Technische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/15/2):  
Grundbegriffe der Waffentechnik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Waffen, Zieleinrichtungen und Munition.  
Technische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/15/3 und A/15/4):

Grundbegriffe der Kfz-Technik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Kraftfahrzeuge und Aggregatgruppen. Arbeits- und Kraftmaschinen.

Kfz-Elektrik und Elektronik.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/15/5):

Grundbegriffe der Mechanik und Elektronik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Waagen, Typen und Bauarten.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/15/6):

Grundbegriffe der Mechanik und Elektronik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Uhren, Systeme und Bauteile.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/15/7):

Grundbegriffe der Mechanik und Elektronik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Verpackungsarten und -maschinen.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/15/8):

Grundbegriffe der Mechanik und Elektronik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Chirurgische und medizinische Instrumente.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/15/9 und A/15/10):

Grundbegriffe der Flugtechnik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Flugzeuge, Triebwerke und Bordausrüstung.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/15/11):  
Grundbegriffe der Textiltechnik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Textilmaschinen.  
Technische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/15/12):  
Grundbegriffe der Kälteanlagentechnik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Kälteanlagen- und Kühlmaschinen.  
Technische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/15/16):  
Grundlagen der Kristallschleiftechnik.  
Kristallglas, Edelsteine, Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Technische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken

Beruf (für die Anlagen A/16/1 und A/16/3):  
Grundbegriffe der Gemmologie.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Werkstücke und Erzeugnisse.  
Technische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/16/4):  
Grundbegriffe der Metalldesigntechnik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Werkstücke und Erzeugnisse.  
Technische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/1):  
Grundbegriffe der Metallbau- und Maschinenbautechnik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Metallbau- und Metallkonstruktionen.  
Technische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/2):

Grundbegriffe des Messerschmiedens.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Werkstücke und Erzeugnisse.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/17/3 bis A/17/5):

Grundbegriffe der Werkzeugbautechnik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Werkstücke und Erzeugnisse.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/6):

Grundbegriffe der Hüttenwerktechnik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Hochofen und Stahlwerk. Walzwerk.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/7):

Grundbegriffe der Bergbautechnik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mineralien und Gesteine. Bergbau.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/8):

Grundbegriffe der Schiffstechnik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Schiffbau. Schiffbetrieb.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/9):

Grundbegriffe der Skitechnik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Skiarten. Normung. Kenngrößen. Bauweise und Bauteile. Herstellung.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/10):  
Grundbegriffe der Schweißtechnik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Schweißverfahren.  
Technische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/11):  
Grundbegriffe der Sonnenschutztechnik.  
Metall- Kunst- und Hilfsstoffe. Textile Gewebe. Baumaterialien.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Sonnenschutzanlagen. Zusatzeinrichtungen.  
Technische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/18/1, A/18/2 und A/18/4):  
Grundbegriffe der Physik und Werkstofftechnologie.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Werkstoffprüfsysteme.  
Technische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/18/3):  
Grundbegriffe der Vermessungstechnik.  
EDV- und Kommunikationssysteme.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Vermessungen. Geodätische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/19/1 bis A/19/3):  
Grundbegriffe der Textiltechnik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Apparate, Anlagen und Maschinen.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Textilien. Designs. Farben und Ästhetik.  
Gestaltungszeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/20/1 bis A/20/5):  
Grundbegriffe der Musiklehre.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.  
Musikinstrumente. Musikgeschichte.  
Werkzeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/21/1):  
Grundbegriffe der Fotografie.  
Materialien und Hilfsstoffe.  
Einrichtungen, Geräte, Kameras und Arbeitsbehelfe.  
Fotografie und Film. Aufnahme und Ausarbeitung.  
Bildkompositionen und Gestaltungskonzepte.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/21/2):  
Grundbegriffe der Optik.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Geräte, Apparate und Maschinen.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Optische Instrumente und Geräte.  
Fertigungszeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/21/3):  
Grundbegriffe der Otiatrie.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe.  
Mess- und Prüfinstrumente.  
Hörgeräte und otoplastische Geräte.  
Fertigungszeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/22/1 und A/22/2):  
Grundbegriffe der Papiertechnologie.  
Werk- und Hilfsstoffe.  
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen.  
Erzeugnisse, Arten und Verwendung.  
Entwürfe und technische Zeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/23/1):  
Grundbegriffe der Biologie.  
Materialien, Hilfsmittel und Waren.  
Werkzeuge und Apparate. Arbeitsbehelfe und Saloneinrichtungen.  
Haar- und Hautbehandlungen.  
Gestaltungszeichnungen.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/23/2 und A/23/3):  
Grundbegriffe der Biologie.  
Materialien, Hilfsmittel und Waren.  
Werkzeuge und Apparate. Arbeitsbehelfe und Saloneinrichtungen.  
Fußpflege, Beinkosmetik und Massage. Haut-, Haar- und Körperpflege.  
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/23/4):

Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen und Geräte.

Mess- und Prüfinstrumente.

Prothetik und Kieferorthopädie. Biologie des Kauapparates.

Hygiene und Gesundheit.

Zahntechnische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/23/5):

Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen und Geräte.

Prothesen, Orthesen und Rehabilitationsbehelfe.

Werk- und orthopädische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/23/6):

Grundbegriffe der Sportbiologie und Ernährungslehre.

Begriffe der Bewegungs- und Trainingslehre.

Trainingsprogramme.

Waren. Kauf und Verkauf.

### **Didaktische Grundsätze:**

Hauptkriterien für die Lehrstoffauswahl sind die Anwendbarkeit auf Situationen des beruflichen und privaten Alltags der Schüler, insbesondere die Erfordernisse des Lehrberufes. Hierbei ist auf das zur Verfügung stehende Stundenausmaß Bedacht zu nehmen.

Um die Erreichung der Bildungs- und Lehraufgabe zu gewährleisten, empfiehlt es sich, von den Vorkenntnissen und dem Erlebnisbereich der Schüler auszugehen. Zur Verbesserung der Chancen von Schülern, die keine oder nur geringe Vorbildung in der Fremdsprache haben, tritt bei der Vermittlung des Lehrstoffes die Leistungsbeurteilung in den Hintergrund. Das Schwergewicht des Unterrichtes für diese Schüler liegt auf der Vermittlung der sprachlichen Grundfertigkeiten.

Die Behandlung der Themen soll die Schüler auf Begegnungen mit Ausländern und mit fremdsprachlichen Texten vorbereiten und Vergnügen bereiten.

Auf die Inhalte des Fachunterrichtes wäre Bezug zu nehmen.

Die kommunikativen Fertigkeiten werden durch weit gehende Verwendung der Fremdsprache als Unterrichtssprache sowie durch Einsatz von Hörtexten auf Tonträgern und Filmen, z.B. von Telefon- und Verkaufsgesprächen, Radio- und Fernsehberichten, gefördert.

Die Verwendung fachspezifischer Originaltexte, z.B. Bedienungs-, Wartungs- und Reparaturanleitungen, Anzeigen, Produkt- und Gebrauchsinformationen, Geschäftsbriefe, Fachzeitschriften, fördern nicht nur das Leseverständnis, sondern verstärkt auch den Praxisbezug.

Für die Schulung der Sprechfertigkeit eignen sich besonders Partnerübungen, Rollenspiele und Diskussionen. Die besten Ergebnisse werden erzielt, wenn die Freude an der Mitteilungsleistung Vorrang vor der Sprachrichtigkeit genießt.

Einsichten in die Grammatik der Fremdsprache und das Erlernen des Wortschatzes ergeben sich am wirkungsvollsten aus der Bearbeitung authentischer Texte und kommunikativer Situationen.

Schularbeiten: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe nur für die Anlagen A/9/1 bis A/9/8, A/9/10, A/9/12 bis A/9/15, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.

## **D . B e t r i e b s w i r t s c h a f t l i c h e r U n t e r r i c h t**

### **W i r t s c h a f t s k u n d e m i t S c h r i f t v e r k e h r**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll das ihn betreffende Wissen über Informations- und Kommunikationstechniken, Dokumente, Urkunden, Verträge und Zahlungsverkehr haben.

Er soll die wesentlichen Ziele und Grundbegriffe der Volks- und Betriebswirtschaft in Österreich und in der Europäischen Union kennen und verstehen sowie über ausgewählte Kapitel der Wirtschaftspolitik Bescheid wissen.

Er soll die für den privaten und beruflichen Alltag notwendigen Schriftstücke lesen und verstehen sowie selbstständig konzipieren und mittels moderner Bürotechnik formal richtig ausfertigen können.

Er soll als Konsument und Facharbeiter wirtschaftliche Entscheidungen treffen, selbstständig und verantwortungsbewusst handeln können sowie Verständnis für die Vorgänge und Zusammenhänge von Wirtschaft und Ökologie haben.

#### **Lehrstoff:**

Informations- und Kommunikationstechniken:

Arten und Möglichkeiten der Informationsübermittlung. Datenverarbeitung (Grundlagen, privater und betrieblicher Einsatz, Datenschutz, gesellschaftliche Auswirkungen, Ergonomie).

**S c h r i f t v e r k e h r :** Schriftstücke des privaten und beruflichen Bereiches.

Dokumente und Urkunden:

Arten, Beschaffung, Beglaubigung, Aufbewahrung, Verlust.

**S c h r i f t v e r k e h r :** Vollmachten und Antragsformulare.

Verträge:

Rechtliche Grundlagen. Arten, insbesondere Kauf-, Werk- und Versicherungsverträge. Regelmäßiger und unregelmäßiger Ablauf. Wohnraum (Arten, Beschaffung, Finanzierung). Verbraucherschutz. Wertsicherung. Produkthaftung. Normen in der EU.

**S c h r i f t v e r k e h r :** Dazugehörige Schriftstücke aus der Sicht des Konsumenten.

Zahlungsverkehr:

Aufgabenbereiche der Finanzierungs- und Kreditinstitute. Aktuelle Formen des Zahlungsverkehrs.

**S c h r i f t v e r k e h r :** Ausfüllen von Formularen.

Betriebswirtschaft:

Betrieb und Unternehmung. Unternehmensgründung (persönliche, rechtliche, infrastrukturelle und finanzielle Voraussetzungen. Behörden und Kontaktstellen). Unternehmensformen, -führung und -organisation. Marketing. Zusammenschluss. Auflösung. Gewerblicher Rechtsschutz.

Volkswirtschaft:

Grundbegriffe. Wirtschaftskreislauf. Markt, Marktformen und Preisbildung. Europäischer Binnenmarkt. Wirtschaftsordnungen. Ökologie. Internationale Wirtschaft.

Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftspolitik:

Beschäftigungspolitik, Wachstums- und Konjunkturpolitik, Sozialpolitik, Globalisierung der Wirtschaft ua.

### **Didaktische Grundsätze:**

Hauptkriterium für die Auswahl des Lehrstoffes ist der Beitrag zum Verständnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge sowie zur Bildung des Schülers als Konsument und Arbeitnehmer.

Der Unterricht soll zweckmäßigerweise von den Erfahrungen der Schüler und von aktuellen wirtschaftspolitischen Anlässen ausgehen, wobei entsprechend den Besonderheiten des Lehrberufes und den regionalen Gegebenheiten Schwerpunkte gesetzt werden können.

Bei der Auswahl der Sachgebiete ist neben der Verflechtung der Wirtschaftskunde mit dem Schriftverkehr im Besonderen auf das fachübergreifende Prinzip Bedacht zu nehmen. Dies gilt vornehmlich für die Unterrichtsgegenstände „Rechnungswesen“ und „Politische Bildung“.

Referenten aus der Praxis und Lehrausgänge erhöhen den Unterrichtsertrag.

Den Veränderungen in Europa ist beim Thema „Internationale Wirtschaft“ besonderes Augenmerk zu schenken und dabei die Rolle Österreichs im gemeinsamen Europa herauszuarbeiten.

Die in den einzelnen Lehrstoffinhalten vorgesehenen Schriftstücke können auch EDV-mäßig ausgefertigt werden.

**Schularbeiten: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.**

## R e c h n u n g s w e s e n

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll Kenntnisse über die für den privaten und beruflichen Alltag wesentlichen Bereiche Einkommen, Finanzierung, Kauf und Verkauf sowie Geld und Währung haben.

Er soll über das Rechnungswesen sowie den Vermögens- und Kapitalaufbau eines Betriebes Bescheid wissen.

Er soll die für einzelne Teilbereiche beschriebenen Berechnungen beherrschen und dabei die Ergebnisse vor der Rechenausführung schätzen, den Rechner sinnvoll einsetzen und die Rechenaufgaben formal richtig lösen können.

Er soll insbesondere im betrieblichen Rechnungswesen die Zusammenhänge der einzelnen Teilbereiche kennen, über die durch den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen entstehenden Möglichkeiten Bescheid wissen und Computerausdrucke lesen und interpretieren können.

Er soll zu wirtschaftlichem und sozialem Verhalten sowie kritischem Verständnis gegenüber lohn- und preispolitischen Maßnahmen befähigt sein und die Bedeutung eines funktionierenden Rechnungswesens für das Unternehmen und die Gesamtwirtschaft kennen.

Der Schüler der Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebot bzw. der Schüler, der sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereitet, soll zusätzlich komplexe Aufgaben zu einzelnen Lehrstoffinhalten lösen können.

### **Lehrstoff:**

Lehrlingsentschädigung:  
Entgeltansprüche nach Kollektivvertrag.

B e r e c h n u n g der Bruttoentschädigung, Nettoentschädigung und des Auszahlungsbetrages.

Lohnverrechnung:  
Lohn und Lohnarten. Entgeltansprüche nach dem Kollektivvertrag. Arbeitnehmerveranlagung.

B e r e c h n u n g des Bruttolohnes, Nettolohnes und des Auszahlungsbetrages.

Private Haushaltsplanung:  
Erfassen der Einnahmen und Ausgaben.

B e r e c h n u n g des frei verfügbaren Einkommens.

Sparen und Geldanlage:  
Sparformen und Möglichkeiten der Geldanlage.

B e r e c h n u n g von Zinsen.  
Ertragsvergleich.

Kredit:  
Arten. Kreditsicherung.

B e r e c h n u n g von Kreditkosten.  
Kreditkostenvergleich.

Ratengeschäft:  
Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

B e r e c h n u n g der Finanzierungskosten.  
Vergleich mit anderen Finanzierungsarten.

Leasing:  
Arten.

B e r e c h n u n g der Kosten.  
Vergleich mit anderen Finanzierungsarten.

Privater Einkauf:  
Umsatzsteuer, Ab- und Zuschläge.

B e r e c h n u n g des Einkaufspreises.  
Preisvergleich.

Währung:  
Valuten, Devisen, Kurse. Geld und Währung in der EU.

U m r e c h n u n g e n .

Gesetzliche Bestimmungen der Buchführung:  
Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht. Formvorschriften. Belege.

Grundzüge der Buchführung:  
Bestandsaufnahme (Inventur, Inventar). Bestandsverrechnung (Vermögen, Schulden). Erfolgsverrechnung (Aufwände, Erträge; Gewinn, Verlust). Mindestaufzeichnungen.

Kostenrechnung:  
Kosten und Kostenarten. Ermittlung der Kosten.

B e r e c h n u n g der Zuschlagsätze.

Kalkulation:  
B e r e c h n u n g von Verkaufspreisen.

### **Lehrstoff der Vertiefung:**

Komplexe Aufgaben:

Lohnverrechnung. Fremdfinanzierung (Kredit, Ratengeschäft, Leasing). Privater Einkauf. Kostenrechnung. Kalkulation.

### **Didaktische Grundsätze:**

Im Unterricht sollen - vom persönlichen Erleben ausgehend - wirtschaftliche Zusammenhänge rechnerisch erfasst werden. Die Abfolge des Lehrstoffes soll sich am Erfahrungsbereich des Schülers orientieren. Bei der Auswahl der Sachgebiete ist auf das fachübergreifende Prinzip Bedacht zu nehmen.

Die Gewichtung der Inhalte sollte berücksichtigen, dass die Buchführung nur in dem Ausmaß zu vermitteln ist, wie es für das Verständnis der Kostenrechnung und für die Vermittlung betriebswirtschaftlichen Grundwissens notwendig ist. Je nach den Erfordernissen des Lehrberufes sind die Kostenrechnung sowie die Kalkulation zumindest in ihren wesentlichen Merkmalen zu behandeln. Buchungstechniken sind nur zum besseren Verständnis der Grundzüge der Buchführung anzuwenden.

Der Lehrstoff ist berufsbezogen zu vermitteln. Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen wird grundsätzlich empfohlen.

Nachschlagbare Daten sollen aus praxisüblichen Hilfsmitteln entnommen werden.

**Schularbeiten: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.**

## **E . L e i b e s ü b u n g e n**

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Leibesübungen sollen, orientiert an der individuellen Entwicklung der motorischen Lernfähigkeit und dem motorischen Leistungsniveau der Schüler, zur persönlichen und sozialen Entfaltung beitragen. Im Besonderen sollen folgende Unterrichtsziele angestrebt und möglichst erreicht werden:

Wecken des Willens zur richtigen Bewegung und Haltung. Entwicklung der notwendigen motorischen Voraussetzungen. Verbessern der Bewegungseigenschaften. Steigern der individuellen Leistungen als Grundlage für die Lebenstüchtigkeit. Anregen und Festigen des partnerschaftlichen Verhaltens und Handelns durch Spiele, Gruppenbewerbe, Sichern und Helfen, sowie durch Mitwirken bei der Planung und Durchführung von Wettspielen und Wettkämpfen. Hinführen zur gesunden Lebensführung. Wecken des Willens, Spiel und Sport als sinnvolle Freizeitgestaltung über die Schulzeit hinaus zu pflegen. Erlernen der Fähigkeit, sich den richtigen Ausgleich zur beruflichen Tätigkeit selbst zu verschaffen. Vermitteln der Erkenntnis, dass die Förderung der Leibesübungen in der Familie, in Jugendgemeinschaften, Vereinen und Betrieben eine soziale Verpflichtung jedes einzelnen ist.

### **Lehrstoff:**

Ausgewählte Übungsbereiche der Leibesübungen, die den örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten, den besonderen gesundheitlichen Erfordernissen und den Interessen der Schüler gerecht werden. Es sind dies zum Beispiel:

Ausgleichs-, konditionsfördernde und formende Übungen (allgemeines und spezifisches Konditionstraining, Fitprogramm). Boden- und Geräteturnen (Grobform von Übungen und Übungsverbindungen). Gymnastik und Tänze (wie rhythmische Gymnastik, Jazzgymnastik, Volks- und Gemeinschaftstänze). Leichtathletik (vor allem die für den Erwerb des Österreichischen Jugend-, Sport- und Turnabzeichens, bzw. des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens notwendigen Übungen). Schwimmen (vor allem Lehrgänge für Anfänger, Vorbereitung auf den Erwerb von Leistungsabzeichen). Spiele (wie Badminton, Basketball, Fußball, Handball, Tennis, Tischtennis, Volleyball). Wintersport (wie Eislaufen, Eisschnelllaufen, Eisstockschießen, Rodeln, Schibob, Schilaulauf alpin und nordisch).

### **Didaktische Grundsätze:**

Die Leibesübungen haben im Dienste der Persönlichkeitsentfaltung und der Gemeinschaftserziehung zu stehen. Der Lehrstoff ist nach den Besonderheiten des Berufes (Ausgleichssport) auszuwählen. Die Ausgleichs- und Kräftigungsübungen sollen abwechslungsreich und leistungsbetont sein. Die Freude an der Bewegung ist für die praktische Unterrichtsgestaltung ein tragender Leitgedanke. In diesem Sinne versteht sich auch die Verknüpfung des Schulsports mit dem Fitsport. Neben den Grundsätzen der Gesundheitserziehung (gesunde Lebensführung, Abhärtung, sportgerechte Kleidung und anderes) ist auch der Erziehung zur sportlichen Fairness Rechnung zu tragen.

Unter Bedachtnahme auf die unterschiedlichen schulischen Organisationsformen kann der Unterricht in Leibesübungen in Kurs- und Blockform durchgeführt werden. Das Erlernen sportlicher Festigkeiten kann auch durch Einrichtung eigener Lehrgänge ermöglicht werden.

Jugendgemäße Wettkämpfe und der Erwerb von Leistungsabzeichen (ÖJSTA, ÖSTA, ÖSA, ÖRSA, Fistsportabzeichen und andere) sind zu fördern.

## **F . L e b e n d e F r e m d s p r a c h e**

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll seinen Wort- und Phrasenschatz aus dem Alltags- und Berufsleben erweitern und Informationsquellen nützen können.

Er soll zu aktuellen Themen aus der Gesellschaft und seinem Berufsleben schriftlich und mündlich Stellung nehmen können.

### **Lehrstoff:**

#### **Sprachnormen:**

Schreibweise und Bedeutung von Wörtern und Phrasen. Grammatische Grundstrukturen. Gebrauch von Wörterbüchern.

#### **Informationsquellen:**

Nützen von Bibliotheken, Literatur und Medien.

#### **Mündliche Kommunikation:**

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes. Redeübungen mit Vorbereitung. Gesprächsübungen. Freies Kommunizieren.

#### **Schriftliche Kommunikation:**

Konzeption. Gliederung. Formale und inhaltliche Aspekte.

#### **Kreatives Schreiben:**

Behandlung von Themen aus dem Erlebnisbereich des Schülers. Behandlung von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen.

### **Didaktische Grundsätze:**

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist der Beitrag zur mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache.

Die Vorkenntnisse der Schüler ermöglichen von Beginn an die Verwendung der Fremdsprache als Unterrichtssprache. Der Vermittlung kommunikativer Kompetenz ist der Vorrang vor kognitiver Kompetenz und der Förderung der Sprachverständlichkeit vor sprachlichem Perfektionismus zu geben.

Es ist wichtig, dass die mündlichen Fertigkeiten laufend geübt werden. Dies wird einerseits durch den Wechsel zwischen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und andererseits durch eine abwechslungsreiche Gestaltung des Unterrichtes gefördert. Der Veranschaulichung der Lehrinhalte und der Motivierung der Schüler dienen authentische Materialien, einschlägige Schulveranstaltungen und Unterrichtsprojekte sowie die Mitarbeit von native speakers.

Bei der Behandlung berufsspezifischer Themen empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit Lehrern des Fachunterrichtes.

### **Stundenausmaß**

Das Stundenausmaß beträgt an

ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen 20 Unterrichtsstunden je Semester,

lehrgangsmäßigen Berufsschulen 4 Unterrichtsstunden je Lehrgangswochen.

## **G . D e u t s c h**

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll unter Verwendung von Wörterbüchern die Rechtschreibung und Grammatik im Deutschen handhaben und Inhalte aktueller Texte aus Informationsquellen nützen können.

Er soll insbesondere zu aktuellen Themen der Gesellschaft und seines Berufes schriftlich Stellung nehmen können.

### **Lehrstoff:**

#### **Sprachnormen:**

Anwendung der Rechtschreib- und Zeichensetzungsregeln. Schreibweise und Bedeutung häufiger Fremdwörter und fachsprachlicher Ausdrücke. Grammatische Grundstrukturen (Wörter, Sätze). Gebrauch von Wörterbüchern.

#### **Informationsquellen:**

Nützen von Bibliotheken, Literatur und Medien.

#### **Schriftliches Arbeiten:**

Konzeption. Gliederung. Formale Aspekte.

#### **Kreatives Schreiben:**

Behandlung von Themen aus dem Erlebnisbereich des Schülers. Behandlung von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen.

### **Didaktische Grundsätze:**

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Schulung der Ausdrucksfähigkeit zum Verfassen schriftlicher Arbeiten.

Der Unterricht ist in enger Verbindung zum Pflichtgegenstand „Deutsch und Kommunikation“ zu gestalten und soll diesen ergänzen und vertiefen. Bei der Behandlung von berufsspezifischen Themen empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit den Lehrern des Fachunterrichtes.

Problemstellungen, die sich am Erfahrungshorizont und an den Interessen der Schüler sowie an aktuellen Anlässen orientieren, fördern die Motivation der Schüler zum kreativen Schreiben.

Der Computer kann im Unterricht praxisgerecht für das Erstellen von Unterlagen und Informationen eingesetzt werden.

Übungen zu den Sprachnormen sollen sich an den individuellen Bedürfnissen der Schüler orientieren und einen Schwerpunkt bilden, da unterschiedliche Vorkenntnisse aufeinander abgestimmt und bestehende Defizite abgebaut werden sollen.

Die regelmäßige Verwendung des Österreichischen Wörterbuches erzieht zu Selbstständigkeit und erhöht das Verständnis für die deutsche Sprache.

### **Stundenausmaß**

Das Stundenausmaß beträgt an

ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen 20 Unterrichtsstunden je Semester,

lehrgangsmäßigen Berufsschulen 4 Unterrichtsstunden je Lehrgangswochen.

## F r e i g e g e n s t ä n d e (Schulversuch gemäß GZ 17.021/4-II/1/01)

### **Angewandte Informatik - Betriebssysteme**

(20 Unterrichtsstunden)

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll einen Computerarbeitsplatz mit Peripherie in Betrieb nehmen, bedienen und instandhalten können. Er soll über den Datenschutz und ergonomische Aspekte Bescheid wissen.

Er soll im Rahmen der Desktop-Umgebung effektiv arbeiten und mit Dateien und Ordnern arbeiten können.

Er soll die Arbeitsumgebung eines modernen Betriebssystems verwenden sowie mit Suchfunktionen und einfachen Texteditoren, wie sie im Betriebssystem verfügbar sind, arbeiten können.

#### **Lehrstoff:**

Computer und Peripheriegeräte:

Inbetriebnehmen, Bedienen und Instandhalten. Ergonomie. Datenschutz.

Desktop-Umgebung:  
Arbeiten mit Icons und Fenstern.

Dateiorganisation:  
Anlegen, Ordnen und Umbenennen von Dateien. Kopieren, Verschieben und Löschen von Daten.  
Verwenden von Suchfunktionen.

Texteditoren:  
Verwenden von Texteditoren in der Betriebssystemumgebung.

### **Angewandte Informatik - Textverarbeitung**

(20 Unterrichtsstunden)

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll einen Computerarbeitsplatz mit Peripherie in Betrieb nehmen, bedienen und instandhalten können. Er soll über den Datenschutz und ergonomische Aspekte Bescheid wissen.

Der Schüler soll Texte erstellen und bearbeiten sowie Tabellen, Bilder und Objekte einfügen und bearbeiten können.

Er soll verschiedene Dokumente auch mit fortgeschrittenen Aufgaben sowie Serienbriefe erstellen können.

#### **Lehrstoff:**

Computer und Peripherie:  
Inbetriebnehmen, Bedienen und Instandhalten. Ergonomie. Datenschutz.

Textgestaltung:  
Erstellen. Formatieren. Verändern. Löschen.

Tabellen, Bilder und Objekte:  
Einfügen. Formatieren. Verändern.

Dokumente:  
Erstellen. Formatieren. Numerieren von Seiten. Hinzufügen von Kopf- und Fußzeilen. Überprüfen der Rechtschreibung und Grammatik. Einrichten der Dokumente. Arbeiten mit Textbausteinen. Fortgeschrittene Aufgaben. Serienbriefe erstellen. Ausdrucken.

### **Angewandte Informatik - Tabellenkalkulation**

(20 Unterrichtsstunden)

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll einen Computerarbeitsplatz mit Peripherie in Betrieb nehmen, bedienen und instandhalten können. Er soll über den Datenschutz und ergonomische Aspekte Bescheid wissen.

Er soll die wesentlichen Arbeitsschritte für die Erstellung einer Tabellenkalkulation beherrschen.

Er soll mathematische und logische Operationen unter Verwendung von Formeln und Funktionen anwenden und fortgeschrittene Funktionen einsetzen können.

### **Lehrstoff:**

Computer und Peripherie:

Inbetriebnehmen, Bedienen und Instandhalten. Ergonomie. Datenschutz.

Tabellengestaltung:

Eingeben, Formatieren, Kopieren, Verändern, Sortieren und Löschen von Daten. Suchen und Ersetzen von Zelleinträgen. Manipulieren von Zeilen und Spalten.

Formeln und Funktionen:

Verwenden von arithmetischen und logischen Operationen. Arbeiten mit Funktionen.

Fortgeschrittene Aufgaben:

Einfügen von Objekten und Diagrammen.

## **Angewandte Informatik - Datenbanken**

(20 Unterrichtsstunden)

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll einen Computerarbeitsplatz mit Peripherie in Betrieb nehmen, bedienen und instandhalten können. Er soll über den Datenschutz und ergonomische Aspekte Bescheid wissen.

Er soll einfache Datenbanken unter Verwendung eines Standardprogrammes konzipieren, erstellen und bearbeiten können.

Er soll Informationen aus vorhandenen Datenbanken unter Verwendung von verfügbaren Such-, Auswahl- und Sortierfunktionen abfragen und diese in Berichtsform darstellen und modifizieren können.

### **Lehrstoff:**

Computer und Peripherie:

Inbetriebnehmen, Bedienen und Instandhalten. Ergonomie. Datenschutz.

Datenbankendesign:

Konzipieren, Erstellen, Formatieren, Verändern und Löschen von Daten. Abfragen von Informationen. Einsetzen von Such-, Auswahl- und Sortierfunktionen.

Formular in Datenbanken:

Auswählen und Erstellen von Formularen unter Verwendung von Daten, Tabellen, Bildern und Grafiken.

Berichte:  
Darstellen. Modifizieren. Abfragen von Datenbanken.

### **Angewandte Informatik - Grafik und Präsentation**

(20 Unterrichtsstunden)

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll einen Computerarbeitsplatz mit Peripherie in Betrieb nehmen, bedienen und instandhalten können. Er soll über den Datenschutz und ergonomische Aspekte Bescheid wissen.

Er soll Texte, Grafiken und Diagramme für Präsentationsunterlagen erstellen und bearbeiten sowie mit Bildern arbeiten können.

Er soll dadurch Folien erstellen und ausdrucken und Effekte bei Folienpräsentationen erarbeiten können.

#### **Lehrstoff:**

Computer und Peripherie:  
Inbetriebnehmen, Bedienen und Instandhalten. Ergonomie. Datenschutz.

Textgestaltung:  
Erstellen. Formatieren. Verändern. Schriftbild. Layout.

Bilder, Grafiken und Diagramme:  
Erstellen. Verändern. Löschen.

Foliengestaltung:  
Erstellen von Präsentationsfolien unter Verwendung von Text, Bilder, Grafiken und Diagramme.  
Erarbeiten von Effekten. Ausdrucken.

### **Angewandte Informatik - Internet zur Informationsgewinnung**

(20 Unterrichtsstunden)

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Schüler soll einen Computerarbeitsplatz mit Peripherie in Betrieb nehmen, bedienen und instandhalten können. Er soll über den Datenschutz und ergonomische Aspekte Bescheid wissen.

Er soll Fertigkeiten bei der Informationsgewinnung im Internet und Electronic-Mails haben und über die Nutzung der angebotenen Dienstleistungen globaler elektronischer Netze Bescheid wissen.

### **Lehrstoff:**

Computer und Peripherie:

Inbetriebnehmen, Bedienen und Instandhalten. Ergonomie. Datenschutz.

Electronic Mail:

Grundlagenwissen. Versenden, Ablegen und Weiterleiten von Mails. Anfügen von Attachment. Kopieren. Verwalten und Einsetzen von Adressbüchern.

Informationsgewinnung im Internet:

Herstellen von Verbindungen. Abfragen von Informationen. Suchen mit Maschinen im World-Wide-Web. Webbrowser. Informationsmanagement in betrieblichen Netzen (Intranet).

### **Didaktische Grundsätze:**

Der Bildungs- und Lehraufgabe entsprechend steht vor Vermittlung der speziellen Anwendungsbereiche die Einschulung im Umgang mit dem Computer und der Peripherie im Vordergrund. Dementsprechend empfiehlt sich, den Freigegegenstand „Betriebssysteme“ vor den anderen Freigegegenständen anzubieten.

Das Hauptkriterium des Unterrichts ist die Beherrschung des speziellen Bereiches der Computeranwendung des jeweiligen Freigegegenstandes. Dementsprechend sind neben der fortschreitenden Lehrstoffvermittlung genügend Wiederholungs- und Übungsphasen einzuplanen.

Im Rahmen der Leistungsbeurteilung empfiehlt es sich, auch Anforderungen und Zertifizierungen außerschulischer Prüfungen (z.B. zum ECDL) zu beachten.

## **H . F ö r d e r u n t e r r i c h t**

a) Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. aa des Schulorganisationsgesetzes:

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der vorübergehend von einem Leistungsabfall betroffene Schüler soll jene Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen, die ihm die sichere Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Pflichtgegenstandes ermöglichen.

### **Lehrstoff:**

Pflichtgegenstände des sprachlichen, betriebswirtschaftlichen und des fachtheoretischen Unterrichtes ausgenommen Laboratoriumsübungen.

Wie im entsprechenden Pflichtgegenstand unter Beschränkung auf jene Lehrinhalte, bei denen Wiederholungen und Übungen notwendig sind.

### **Didaktische Grundsätze:**

Die Bildungs- und Lehraufgabe erfordert Wiederholung und verstärkte Einübung des Lehrstoffes des betreffenden Pflichtgegenstandes ohne jede Ausweitung in der Breite oder Tiefe. Dabei ist es wichtig, dass die anschauliche Darstellung der zu wiederholenden Lehrinhalte im Vordergrund und Abstraktionen vermieden werden, sowie dass die Übungsbeispiele möglichst auf den Lehrberuf des Schüler bezogen sind. Da die Schwächen der Schüler im Allgemeinen in verschiedenen Bereichen liegen, kommt der Gruppenarbeit besondere Bedeutung zu. Ständige Kontakte mit dem Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes sind eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Förderunterrichtes.

b) Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes:

### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der grundsätzliche geeignete und leistungswillige Schüler soll jene Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen, die ihm die Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Pflichtgegenstandes in der Leistungsgruppe mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot ermöglicht bzw. jene Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die ihn zu einem Aufstieg in die höhere Leistungsgruppe befähigen.

### **Lehrstoff:**

(Pflichtgegenstände des erweiterten Bildungsangebotes)

Wie im entsprechenden Pflichtgegenstand unter Beschränkung auf jene Lehrinhalte die für die Errichtung der Bildungs- und Lehraufgabe in diesem Pflichtgegenstand wesentlich sind.

(Pflichtgegenstände des vertieftem Bildungsangebotes)

Wie im entsprechenden Pflichtgegenstand unter Beschränkung auf jene Teile des zusätzlichen Lehrstoffes der Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebotes, die für die Erreichung der Bildungs- und Lehraufgabe dieser Leistungsgruppe im betreffenden Pflichtgegenstand wesentlich sind.

### **Didaktische Grundsätze:**

Die Bildungs- und Lehraufgabe erfordert die sorgfältige Auswahl des wesentlichen Lehrstoffes des erweiterten oder vertieften Bildungsangebotes im betreffenden Pflichtgegenstand. Dabei ist es wichtig, dass die Übungsbeispiele möglichst auf den Lehrberuf des Schülers bezogen sind. Ansonsten gelten die didaktischen Grundsätze des betreffenden Pflichtgegenstandes.

Ständige Kontakte mit dem Lehrer des betreffenden Pflichtgegenstandes sind eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Förderunterrichtes.